

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1988

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 130* Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

Vom 16. September 1988.

Nachstehend wird als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 9 Buchstabe f der Grundordnung veröffentlicht:

die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung)

nebst dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan für das bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und mittleren Kirchenbehörden seit dem Jahr 1950 erwachsene Schriftgut.

H a n n o v e r, den 23. September 1988

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

H a m m e r

Präsident

Ordnung

für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung)

Gemäß Artikel 9 Buchstabe f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der EKD nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut¹ gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die Schriftgut in Form von Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. Sie gilt entsprechend für den Bereich des Diakonischen Werkes und für andere selbständige kirchliche Einrichtungen und Werke, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.

¹ Zum Begriff „Schriftgut“ s. Abs. 2 der Vorbemerkung zum anhängenden „Aufbewahrungs- und Kassationsplan“.

§ 2

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Grundsätzlich wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt wird.

(2) Das Schriftgut ist geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem zuständigen Landeskirchlichen Archiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das zur Erfüllung der eigenen Aufgaben laufend benötigt wird.

(2) In der Altregistratur wird das Schriftgut aufbewahrt, das nicht mehr laufend benötigt wird, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden muß.

(3) Im Archiv wird das archivwürdige Schriftgut aufbewahrt, das von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt wird. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereiches wahrnehmen.

§ 4

Archivwürdiges Schriftgut

(1) Schriftgut ist archivwürdig, wenn es Leben und Wirken der Kirche dokumentiert, der Rechtssicherung dient oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung hat; andere, zum Beispiel kommerzielle und künstlerische Gesichtspunkte können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdiges Schriftgut ist dauernd aufzubewahren.

§ 5

Aussonderung von Schriftgut

(1) Rechtzeitiges Aussondern des nicht mehr benötigten Schriftgutes erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. Das Aussondern erfolgt nach einem Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welches Schriftgut dauernd oder befristet aufbewahrt wird. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Schriftgut, das in die Altregistratur oder in das Archiv überführt wird, ist in Abgabelisten zu verzeichnen.

(3) Schriftgut, das ausschließlich das Wirken Dritter dokumentiert, ist an das zuständige Archiv abzugeben.

§ 6

Kassation

(1) Nicht archivwürdiges Schriftgut soll in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke selbständig nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Schriftgut aus der Zeit vor 1950 darf nur mit Genehmigung des zuständigen landeskirchlichen Archivs vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welches Schriftgut in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden ist.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Schriftgut, das entbehrlich oder wertlos geworden ist, darf nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muß durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, daß das Schriftgut nicht mißbräuchlich verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am _____ in Kraft.

**Aufbewahrungs- und Kassationsplan
für das bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und mittleren Kirchenbehörden
seit dem Jahr 1950 erwachsene Schriftgut**

(Vgl. § 5 Abs. 1 der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung)

Vorbemerkung

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, das in den Registraturen angewachsene amtliche Schriftgut auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht mehr benötigtes Schriftgut frühzeitig auszusondern. Das ausgesonderte Schriftgut ist je nach seinem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf von festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Unter „Schriftgut“ sind nicht einzelne Schriftstücke zu verstehen, sondern die bei der Erledigung amtlicher Aufgaben anwachsenden, aus Vorgängen gebildeten Akten. Dementsprechend soll die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung nicht für einzelne Schriftstücke getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner usw. angelegten Akteneinheiten. Die im folgenden Plan in Klammern genannten Betreffe und Schriftgutformen sind also nur als Erläuterung zu verstehen. Keineswegs ist daran gedacht, die Akten Blatt für Blatt darauf durchzusehen, welche Schriftstücke erhalten und welche kassiert werden sollen. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegenden Inhalt getroffen.

Ohne die Einwilligung des Facharchivars darf nur das unter den Ziffern 2 bis 6 genannte Schriftgut vernichtet werden, sofern es erst nach 1950 entstanden ist und die genannten Vorbedingungen erfüllt sind.

Alle Schriftgutarten, die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; denn die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das zuständige zentrale Archiv. Ebenso sollte in Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen nicht ohne Zustimmung des zuständigen zentralen Archivs kassiert werden.

Die im Titel aufgeführten Institutionen, für die dieser Aufbewahrungs- und Kassationsplan gilt, sind im folgenden Plan nur in der verkürzten Form „Kirchengemeinden (usw.)“ genannt. Andere kirchliche Dienststellen und Einrichtungen können den Aufbewahrungs- und Kassationsplan in Absprache mit dem für sie zuständigen Facharchivar analog anwenden.

Akten und Aktengruppen, die dauernd aufzubewahren sind, werden entsprechend der Reihenfolge der Hauptgruppen der Schriftgutordnung der EKD aufgeführt (Schriftgutordnung mit Aktenplan für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dekanate, Propsteien und Verbände sowie landeskirchliche Einrichtungen in der ev. Kirche. – Göttingen Vandenhoeck und Ruprecht, 1980).

1. Dauernd aufzubewahren sind:

1.1 Urkunden und Verträge

1.1.1 Gründungs- und Organisationsurkunden der Kirchengemeinden (usw.)

1.1.2 Satzungen

1.1.3 Urkunden über Stiftungen und Legate, Testamente

1.1.4 Verträge über Erwerb, Verkauf und Dienstbarkeiten an Grundbesitz und Gebäuden (Verträge über Nutzung und Belastung vgl. 2.1.1 und 3.1.2)

1.1.5 Dienstverträge von Personen in leitenden Stellungen, mit wichtigen Funktionen und von verdienten Mitarbeitern (Geistliche, Diakone, Diakonissen, Jugendwarte, Kirchenmusiker, ehrenamtliche Mitarbeiter) (vgl. 4.1.1)

1.1.6 Verpflichtungserklärungen (Amts-, Bekenntnisverpflichtung, Erklärungen zur Wahrung des Datenschutzes)

1.2 Amtsbücher

- 1.2.1 Kirchenbücher und ihre Doppelüberlieferung (Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis, Aufnahme, Namensregister)
- 1.2.2 Verzeichnisse über Gemeindeglieder, Kirchengenossen, Kirchenaustritte, Abendmahlsgäste, Abkündigungen, Sakristeibücher und Friedhofsregister
- 1.2.3 Vermögensbücher (Lagerbücher, Corpora bonorum, Inventarien)
- 1.2.4 Rechnungsbücher (Jahresrechnungen, Hauptbücher, Rechnungsjournale) (vgl. 1.3.52 und 4.2.2)
- 1.2.5 Protokollbücher (Kirchenvorstands-, Gemeindevorstands-, Synodalausschußprotokolle usw.)
- 1.2.6 Chroniken
- 1.2.7 Geschäftsbücher (Geschäftstagebücher mit Bezug zu Schriftgutordnung und Aktenplan) (vgl. 4.2.1)

1.3 Akten

**Kirchengemeinde (usw.)
Geschichte, Organisation, Verwaltung, Statistik**

- 1.3.01 Akten über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der Kirchengemeinde (usw.)
- 1.3.02 Visitationsakten
- 1.3.03 Akten über Errichtung und Unterhalt eigener Einrichtungen (Diakoniestation, Kindergarten, Altenheim, Schule, Internat)
- 1.3.04 Akten über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (Gemeindeglieder- und Wählerlisten, Austrittserklärungen)

Ausnahmen:

Bei Karteien und EDV-Ausdrucken ist sicherzustellen, daß mindestens alle 5 Jahre der Mitgliederbestand dokumentiert wird.

- 1.3.05 Akten über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungen (nur Vorgänge, die die eigene Kirchengemeinde [usw.] berühren)
- 1.3.06 Akten über die Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)
- 1.3.07 Akten über die Wahl zu kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Akten über Veränderungen während der Amtsperiode) (vgl. 5.1.1)
- 1.3.08 Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse sowie von Mitarbeiterbesprechungen
- 1.3.09 Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen
- 1.3.10 Statistische Berichte aus dem eigenen Amts- und Aufgabenbereich (vgl. 3.2.1)
- 1.3.11 Aktenpläne, Archiv- und Bibliotheksverzeichnisse, Findbücher und Karteien
- 1.3.12 Kassationsprotokolle
- 1.3.13 Unterlagen zum Datenschutz

**Personalangelegenheiten
der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter**

- 1.3.14 Akten über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
- 1.3.15 Stellenpläne, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnlisten
- 1.3.16 Akten und Protokolle über Amtsübergaben
- 1.3.17 Personalakten von Personen in leitenden Stellungen, mit wichtigen Funktionen und von verdienten Mitarbeitern (Einstellung, Aus- und Fortbildung, Prüfung, Beurteilung, Dienstverhältnis, Freistellung, Nebentätigkeit, Ehre, Lebensdaten und Familienverhältnisse) (vgl. 4.3.6)
- 1.3.18 Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der Kirchengemeinde [usw.] beeinflußt haben)

**Dienst und Leben
Leben und Wirken der Kirchengemeinde**

- 1.3.19 Akten über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen

- 1.3.20 Akten über Veranstaltungen der Kirchengemeinde (usw.) (Vorbereitungsmaterial, Ablauf und Berichte von Veranstaltungen, Teilnahme, sonstige bemerkenswerte Unterlagen, vgl. 1.4.1 und 1.4.2, aber auch 5.1.3)
- 1.3.21 Akten über besondere Ereignisse (Jubiläen, Beteiligung an Festveranstaltungen usw.)
- 1.3.22 Akten über die Arbeit der Gemeindegremien (Zielsetzung, Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Arbeitsberichte)
- 1.3.23 Akten über die Pflege der Kirchenmusik
- 1.3.24 Akten über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts
- 1.3.25 Akten über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Kirchengemeinde [usw.] berühren)
- 1.3.26 Akten über die Arbeit in den eigenen Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Internat, Bücherei, Diakoniestation, Altenheim usw.)
- 1.3.27 Akten über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und in verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt
- 1.3.28 Akten über Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagsschutzes
- 1.3.29 Akten über religiöses und sittliches Verhalten
- 1.3.30 Akten über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich
- 1.3.31 Akten über Öffentlichkeitsarbeit
- 1.3.32 Akten über Presse-, Rundfunk und Fernseharbeit sowie Presseberichte und Manuskripte von Andachten usw.
- 1.3.33 Gemeindebriefe
- 1.3.34 Akten über kulturelle und gesellschaftspolitische Arbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
- 1.3.35 Akten über die diakonische Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
- 1.3.36 Akten über Patenschaften und Partnerschaften
- 1.3.37 Akten über die eigene Werbung für Spenden und Kollekten
- 1.3.38 Akten über besondere Aktionen für „Brot für die Welt“
- 1.3.39 Akten über die Verteilung von Hilfsgütern durch das Evangelische Hilfswerk und über dessen sonstige Arbeit in den Kirchengemeinden (usw.)
- 1.3.40 Akten über missionarische Arbeit und Förderung der Mission durch die Kirchengemeinde (usw.)
- 1.3.41 Akten über kirchliche Vereine und Verbände (nur Vorgänge über die Arbeit im lokalen und regionalen Bereich und über den eigenen Beitrag zur Förderung dieser Vereine und Verbände)

Finanz- und Vermögensverwaltung

- 1.3.42 Akten über Erwerb, Veränderung und Verkauf von Grundvermögen
- 1.3.43 Akten über die Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate usw.)
- 1.3.44 Akten über die Verwaltung von Kapitalvermögen
- 1.3.45 Akten über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Steuern, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten usw.)
- 1.3.46 Akten über Ablösung von Berechtigungen und Verpflichtungen
- 1.3.47 Akten über vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Gründung oder Veränderung von Kirchengemeinden (usw.) und ihrer Einrichtungen
- 1.3.48 Summarische Übersichten über Kirchensteuer- und Kirchgeldaufkommen (vgl. 3.2.6)
- 1.3.49 Akten über Stiftungsvermögen
- 1.3.50 Akten über sonstiges Sondervermögen
- 1.3.51 Haushaltspläne (vgl. 3.2.7)
- 1.3.52 Jahresrechnungen, Haushaltsvollzug (vgl. 1.2.4 und 4.2.2)
- 1.3.53 Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.3.54 Akten über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen (vgl. 4.3.2)

Bauwesen

- 1.3.55 Akten über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlußrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung, Bedarfsberechnung usw.)
- 1.3.56 Akten über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung, Vermietungsakten vgl. 3.2.8)

- 1.3.57 Akten über die Ausstattungsstücke der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler usw.)
- 1.3.58 Akten über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes

Friedhofswesen

- 1.3.59 Akten über Anlage, Widmung und Entwidmung von Friedhöfen
- 1.3.60 Akten über den Erlaß von Friedhofsordnungen
- 1.3.61 Grundsätzliche Akten über die Friedhofsverwaltung
- 1.3.62 Akten über die Erhaltung besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse

Sonstiges

- 1.3.63 Prozeßakten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren (vgl. 2.2.1)
- 1.3.64 Sonstige Akten, deren dauernde Erhaltung zweckmäßig erscheint (In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zentralen Kirchenarchivs einzuholen.)

1.4 Sammlungen und Dokumentationen

- 1.4.1 Sammlungen historischer Nachrichten über die Kirchengemeinde (usw.) (Notizen, handschriftliche, vervielfältigte und gedruckte Darstellungen, Zeitungsausschnitte, Abschriften und Kopien von Archivalien und anderen historischen Quellen) (vgl. 1.3.20)
- 1.4.2 Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen und aus der kirchlichen Arbeit sowie von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern (vgl. 1.3.20)

2. 30 Jahre sind aufzubewahren

Fristbeginn:

2.1 Urkunden und Verträge

- 2.1.1 Verträge über Hypotheken und Darlehen (vgl. 1.1.4)
- 2.1.2 Versicherungspolicen

nach Abtrag der Schuld
nach Beendigung des
Versicherungs-
verhältnisses

2.2 Akten

- 2.2.1 Prozeßakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind (Zivil-, Arbeitsprozesse) (vgl. 1.3.63)
- 2.2.2 Akten über die Wirtschaftsführung bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen
- 2.2.3 Akten über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle

nach Rechtskraft des
Urteils oder Vergleichs

nach Beendigung des
Versicherungs-
verhältnisses und der
Abgeltung aller
Ansprüche

3. 10 Jahre sind aufzubewahren

Fristbeginn:

3.1 Urkunden und Verträge

- 3.1.1 Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung
- 3.1.2 Pacht- und Mietverträge (vgl. 1.1.4)

von der Volljährigkeit
der Kinder an

nach Beendigung des
Vertragsverhältnisses

3.2 Akten

- 3.2.1 Akten über die Erstellung statistischer Berichte (vgl. 1.3.10)
- 3.2.2 Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt

von der letzten
Versorgungsleistung an

3.2.3	Personalbeichten über Beihilfen	von der letzten Beihilfeleistung an
3.2.4	Akten über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen	
3.2.5	Akten über Trauung geschiedener Personen	
3.2.6	Akten über die Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer (vgl. 1.3.48)	nach Abschluß der Einzelfälle
3.2.7	Akten über die Aufstellung der Haushaltspläne (vgl. 1.3.51)	
3.2.8	Akten über Verpachtung und Vermietung (vgl. 1.3.56)	nach Beendigung des Mietverhältnisses
4.	5 Jahre sind aufzubewahren	Fristbeginn:
4.1	Urkunden und Verträge	
4.1.1	Dienstverträge kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (vgl. 1.1.5)	vom Todesjahr an oder nach Fortfall von Versorgungsansprüchen
4.1.2	Werkverträge und Wartungsverträge (Grabpflege, Dachinstandhaltung usw.)	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
4.2	Amtsbücher	
4.2.1	Geschäftsbücher ohne Bezug zur Aktenordnung (vgl. 1.2.7), Porto- und Posteinlieferungsbücher	nach abschließender Entlastung
4.2.2	Kassenbücher und Rechnungskladden, Hilfs- und Nebenbücher zur Rechnungsführung (vgl. 1.2.4 und 1.3.52)	nach abschließender Entlastung
4.3	Akten	
4.3.1	Akten und Skizzen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern	
4.3.2	Akten und Niederschriften über Kassenprüfungen und außerordentliche Rechnungsprüfungen (vgl. 1.3.54)	nach abschließender Entlastung
4.3.3	Kassen- und Rechnungsbelege aller Art	nach abschließender Entlastung
<p>Ausnahmen: Dauernd aufzubewahren sind:</p> <p>Belege über: Erfüllung von Baulastverpflichtungen, Leistung von Gefällen, besondere Anschaffungen (vasa sacra, Glocken, Orgeln u. ä.)</p> <p>Belege zu: Baumaßnahmen (Veränderung, Restaurierung, Abbruch, Neubau)</p>		
4.3.4	Haushaltsüberwachungslisten	nach abschließender Entlastung
4.3.5	Regelmäßige Kassenstandsberichte	
4.3.6	Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (vgl. 1.3.17)	vom Todesjahr an oder nach Fortfall von Versorgungsansprüchen
4.3.7	Personalbeichten über Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen	
5.	2 Jahre sind aufzubewahren	Fristbeginn:
5.1	Akten	
5.1.1	Akten über die Durchführung der Wahl zu kirchlichen Körperschaften (vgl. 1.3.07)	nach Ablauf der Amtsperiode
5.1.2	Urlaubslisten	
5.1.3	Vorbereitendes Schriftgut für Sitzungen, Veranstaltungen, Tagungen, Freizeiten usw. (vgl. 1.3.20)	

5.1.4	Rundschreiben kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine (vgl. 6.1.8)	nach Revision der Kirchenbücher nach Abschluß der Angelegenheit
5.1.5	An- und Abmeldungen zum Kindergarten, zu Gemeindekreisen und Vereinen	
5.1.6	Anlagen zu den Kirchenbüchern	
5.1.7	Akten über die Benutzung von Kirchenbüchern und Archivalien	
<p>Ausnahmen: Dauernd aufzubewahren sind: Anträge, historisch aufschlußreiche Ausführungen und genealogische Aufstellungen</p>		
5.1.8	Bank- und Postscheckkontoauszüge	nach abschließender Entlastung
6.	Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind	Fristbeginn:
6.1 Akten:		
6.1.1	Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern	nach Eintragung
6.1.2	Schriftwechsel über kurzzeitige Vertretungen	
6.1.3	Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Personen*	
6.1.4	Schriftwechsel über die Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse	
6.1.5	Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht	
6.1.6	Kollektenabkündigungen	
6.1.7	Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen	
6.1.8	Rundschreiben der Kirchenverwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (vgl. 5.1.4)	nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung
6.1.9	Mahnschreiben	nach Erledigung

Muster eines Kassationsprotokolls

Am wurden die nachfolgend aufgeführten Akten der/des (Kirchengemeinde [usw.]) aus der Registratur/Altregistratur ausgesondert und unter Berücksichtigung der im Aufbewahrungs- und Kassationsplans genannten Fristen und Vorbedingungen vernichtet. Die Vernichtung erfolgte durch die Firma, die sich in einem schriftlichen Vertrag zur unverzüglichen Vernichtung verpflichtet hat.

Kassiertes Schriftgut:

Signatur	Aktentitel/Aktengruppe	Band	Laufzeiten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

* Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Personen müssen zurückgegeben oder unverzüglich vernichtet werden.

Nr. 131* Mitteilung über die Berufungen in den Lutherischen Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 16./17. September 1988.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zu Mitgliedern des Lutherischen Senats des Disziplinarhofs der EKD für die Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 30. September 1994 berufen:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Schaudt, Stuttgart
1. Stellvertreter: Justitiar Dr. von Ammon, Ansbach-Eyb
2. Stellvertreter: Präsident des Landesarbeitsgerichtes Martin Bertzbach, Bremen

Erster geistl. Beisitzer: Dekan Krug, Marburg
1. Stellvertreter: Propst Lindemann, Hamburg
2. Stellvertreter: Pfarrer Hinrichs, Oldenburg

Zweiter geistl. Beisitzer: Pfarrer Dr. Rohland, Bonn
1. Stellvertreter: Pastor Schirren, Brunstorf
2. Stellvertreter: Pfarrer i. R. Dr. Gibb, Heppenheim a. d. B.

Erster nichtgeistl. Beisitzer: Oberkirchenrat Telschow, Frankfurt
1. Stellvertreter: Staatsminister Dr. Wagner, Lahntal-Goßfelden
2. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Strietzel, Hannover

Zweiter nichtgeistl. Beisitzer: Oberkirchenrat Dr. Ziebold, Hamburg

1. Stellvertreter: Kaufmann Dr. Müller, Marburg
2. Stellvertreter: Justitiar Bischoff, Hannover

Beis. f. Verf. geg. Beamte d. höh. Dienstes: Oberkirchenrat Dr. Spengler, Stuttgart

1. Stellvertreter: Bibliotheksdirektor a. D. Dr. Seidel, Hamburg
2. Stellvertreter: Ministerialrat Dr. Frost, Felde

Beis. f. Verf. geg. Beamte d. gehob. Dienstes: Oberfinanzrat Bäßler, Stuttgart

1. Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat Fenker, Hamburg
2. Stellvertreter: Kirchenamtsrat Bühne, Hildesheim

Beis. f. Verf. geg. Beamte d. mittl. Dienstes: Kirchenobersekretär Lütke, Wolfsburg

1. Stellvertreter: Kirchensekretärin Ploeger, Hannover
2. Stellvertreter: Kirchenamtsinspektorin Baldus, Hannover

Hannover, den 17. September 1988

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Koch

Vizepräsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 132 Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages; Berichtigung.

Vom 10. August 1988. (KABl. S. 117 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

§ 5 des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1968 S. 143), zuletzt geändert am 25. August/21. Dezember

1987 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1988 S. 31), wird dahingehend berichtigt, daß die bisherigen Absätze 6 bis 8 Absätze 7 bis 9 werden.

Hannover, den 10. August 1988

Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Dr. von Tiling

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 133 Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikars- und Pfarrerdienstgesetz über die Fortbildung der Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare und Pfarrerinnen/Pfarrer in den ersten Amtsjahren (Pflichtfortbildung).

Vom 30. August 1988. (GVBl. S. 124)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt

1. aufgrund von § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) und
2. aufgrund von § 111 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in

der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91)

folgende Durchführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 3 des Pfarrvikariergesetzes und § 24 Pfarrerdienstgesetz:

1. Grundsätzliches

1.1 Während der Dauer des Pfarrvikariats und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt besteht die Verpflichtung, am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) gemäß den nachstehenden Regelungen teilzunehmen (Pflichtfortbildung).

1.2 Die Pflichtfortbildung begleitet den Übergang von der Ausbildung in die Berufstätigkeit. Mit ihr beginnt die das gesamte Berufsleben begleitende Fortbildung.

2. Inhalte der Pflichtfortbildung

Das Fortbildungsprogramm besteht aus drei Teilen mit insgesamt sechs Veranstaltungen:

2.1 Verbindliche Seminare:

2.1.1 Verwaltung und Organisation im Pfarramt

2.1.2 Die diakonische Arbeit in der Kirche

2.2 Seminare mit Wahlmöglichkeiten:

2.2.1 Konfirmandenarbeit oder Jugendarbeit

2.2.2 Kindergottesdienst oder Gottesdienst in vielfältiger Gestalt

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit oder Erwachsenenbildung

2.3 Ein Pfarrkolleg nach Wahl des Teilnehmers

3. Personenkreis

3.1 Neben den gemäß Ziffer 1 zur Teilnahme verpflichteten Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare besteht für Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare im Sonderdienst und für mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragte Kandidatinnen/Kandidaten der Theologie, die nicht in das Pfarrvikariat übernommen wurden, ebenfalls eine Teilnahmeobligation. Beurlaubte Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare können an den Veranstaltungen nach Maßgabe freier Plätze teilnehmen.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat kann einzelne FEA-Kurse auch für andere Berufsgruppen öffnen.

4. Zeitlicher Ablauf des Pflichtfortbildungsprogramms

4.1 Die Pflichtfortbildung ist spätestens mit Ablauf des zweiten Dienstjahres nach Beendigung der Probepflichtzeit abzuschließen.

4.2 Während der Probepflichtzeit des Pfarrvikariats sind eines der verbindlichen Seminare und außerdem je

Dienstjahr ein Seminar aus dem Bereich der Veranstaltungen mit Wahlmöglichkeiten, mindestens aber insgesamt vier Veranstaltungen zu besuchen.

4.3.1 Für das Seminar „Verwaltung und Organisation im Pfarramt“ ist eine nähere Kenntnis kirchlicher Praxis erforderlich; in der Regel erfolgt daher die Zulassung erst in der zweiten Hälfte des Pfarrvikariats. Der Besuch dieses Seminars ist eine der Voraussetzungen für die Entlassung aus der Probepflichtzeit mit Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf ausgeschriebene Pfarrstellen.

4.3.2 Der Besuch des Seminars „Die diakonische Arbeit in der Kirche“ ist vorzusehen, wenn erste Erfahrungen mit der Diakonie in der Gemeinde vorliegen.

4.3.3 Das Pfarrkolleg sollte nach Möglichkeit als letzte FEA-Veranstaltung gewählt werden.

5. Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare im Religionsunterricht

Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare, die im Religionsunterricht eingesetzt sind, haben in der Regel anstelle eines Wahlseminars (Ziffer 2.2) eine auf den Religionsunterricht bezogene Fortbildungsveranstaltung des Religionspädagogischen Instituts zu belegen. Die Auswahl ist in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (Schulreferat) zu treffen.

6. Teilnahme an anderen FBW-Veranstaltungen

Während der Dauer der Pflichtfortbildung in den ersten Amtsjahren kann, soweit es die dienstlichen Verpflichtungen zulassen, die Teilnahme an einem zusätzlichen Angebot der Fort- und Weiterbildung genehmigt werden.

7. Kosten

Die Evangelische Landeskirche in Baden trägt die Kosten für die Teilnahme an den Pflichtfortbildungsveranstaltungen; Eigenbeiträge können erhoben werden. Die Eigenbeiträge legt der Evangelische Oberkirchenrat fest. Den mit dem Predigtamt beauftragten Kandidatinnen/Kandidaten wird nachgewiesener Verdienstausschlag auf Antrag erstattet.

8. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. September 1988 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. August 1988

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dörrenbecher

(Kirchenrechtsrätin)

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 134 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der kleinen Organistenprüfung (D-Prüfung).

Vom 2. Juni 1988. (LKABl. S. 34)

Nachstehend geben wir die neue Fassung der Ordnung der kleinen Organistenprüfung (D-Prüfung) für nebenamtliche Kirchenmusiker bekannt.

Die Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1964 (Amtsbl. 1964 S. 50) wird hiermit aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 2. Juni 1988

Landeskirchenamt

Becker

Ordnung der kleinen Organistenprüfung (D-Prüfung)

1. Die kleine Organistenprüfung (D-Prüfung) als Vorstufe für die C-Prüfung berechtigt zum Organistendienst einfacher nebenamtlicher Kirchenmusikerstellen.
2. Für die D-Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Landeskirchenamt für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Den Vorsitz führt der Referent für Kirchenmusik im Landeskirchenamt.
3. Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Prüfungstermine werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt und bekanntgegeben. Bewerbungen sind jeweils einen Monat vorher dem Landeskirchenamt einzureichen.
4. Bei der Meldung zur kleinen Organistenprüfung ist von den Bewerbern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben sollten, einzufügen:
 1. Eine Darstellung des Bildungs- und Studienganges unter Angabe der wichtigsten Lebensdaten,
 2. ein Zeugnis des Ausbilders über Umfang, Dauer und Erfolg der Ausbildung.
5. Die Prüfungsfächer der kleinen Organistenprüfung sind in der Anlage aufgeführt.

Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Bewerber vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. Die Aufgaben für das Fach „Gemeindebegleitung“ sowie für das Fach „Singen eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch“ sind dem Bewerber eine Woche vor der Prüfung bekanntzugeben.
6. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ bezeichnet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Fächern „Orgelliteraturspiel“ und „Gemeindebegleitung“ jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein schriftliches Zeugnis ausgestellt.
7. Wer die Prüfung nicht besteht oder ihr entschuldigt fableibt, kann sich nochmals zur Prüfung melden. Bei der Zulassung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die

Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern, in denen der Bewerber bei der ersten Prüfung genügte, erlassen.

Anlage zu Ziffer 5 der Prüfungsordnung

Prüfungsfächer der D-Prüfung

1. Gemeindebegleitung

Mit einer Woche Vorbereitungszeit:

Spiel von zwei Kirchenliedern nach dem Choralbuch mit Pedal. Dem einen Choral ist eine Intonation, dem anderen ein Choralvorspiel voranzustellen.

Kommentar:

Der Prüfling kann selbst auswählen, zu welchem der beiden gegebenen Choräle er eine Intonation und zu welchem er ein Vorspiel auswählt.

Intonation und Vorspiel können auch vom Prüfling selbst verfaßt sein.

Zum Prüfungsvorgang gehört eine der Gottesdienstsituation entsprechende Abfolge von Vorspiel bzw. Intonation und mehreren Liedstrophen hintereinander.

Spiel aller liturgischen Stücke einschließlich der Abendmahlsliturgie (mit Pedal).

Als Vorlage dient:

„Liturgische Begleitsätze für die Gottesdienstordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“ von Karl-Heinrich Büchsel (herausgegeben 1976 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und vom Landesverband Braunschweig im Verband Ev. Kirchenmusiker Deutschlands).

2. Orgelliteraturspiel

Vortrag zweier leichter Orgelwerke aus verschiedenen Epochen. Eines davon kann choralgebunden sein.

Kommentar:

Schwierigkeitsgrad etwa wie „Acht kleine Präludien und Fugen“ (J. S. Bach zugeschrieben).

In diesen oder ähnlichen Beispielen sind stets Präludium und Fuge zusammen als ein Stück zu werten; d. h., in diesem Fall wäre noch ein weiteres Literaturstück zu spielen.

3. Theoretische und liturgische Kenntnisse

- a) Singen eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch (mit einer Woche Vorbereitungszeit).

Kommentar:

Es soll die erste und beliebige weitere Strophe gesungen werden. Das Singen erfolgt unbegleitet; der Prüfling kann die Tonart entsprechend seiner Stimmlage wählen.

- b) Hören und Bestimmen einfacher Intervalle und Akkorde.

Kommentar:

Mindestanforderung bei den Intervallen sind alle reinen, großen und kleinen Intervalle bis zur Oktave. Bei den Dreiklängen handelt es sich um Dur- und Moll-Dreiklänge in Grundstellung, erster und zweiter Umkehrung.

- c) Schriftliche Transposition eines Choralatzes (1-stündige Klausur)

Kommentar:

Ein gegebener Choralatz (vierstimmig) wird bis zu einer großen Terz auf- oder abwärts transponiert. Hierbei können auch Choräle in Kirchentönen gegeben werden.

- d) Kenntnis des Gesangbuches (einschließlich des Text-Teiles)

Kommentar:

Außer genauer Kenntnis der Einteilung in die verschiedenen Rubriken sollten dazu auch Liedbeispiele genannt werden können.

- e) Kenntnis der Gottesdienstordnung

Kommentar:

Der Prüfling sollte den Ablauf eines Hauptgottesdien-

stes nach Agende I schildern und die einzelnen Teile der liturgisch-hymnologischen Terminologie übersetzen und erklären können.

Verschiedene Ausführungsmöglichkeiten etwa beim „Credo“ oder beim „Kyrie“ sollten genannt werden können.

- f) Orgelkunde

Vom Prüfling wird eine genaue Kenntnis der Disposition seiner „Heimatorgel“ erwartet; darüber hinaus sollte er die Grobeinstellung in „Registerfamilien“ und die Zusammenhänge von Tonhöhe und Fuß-Angaben beherrschen.

Die Gesamtdauer der Prüfung einschließlich der theoretischen Fächer beträgt ca. 40 Minuten.

Die Orgel-Fächer werden doppelt gewertet.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 135 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrvikar-gesetzes.

Vom 15. August 1988. (KABl. S. 117)

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung der rechtlichen Stellung der Pfarrvikare und der Pfarrverwalter vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrvikar-gesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 52),
2. den am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Pfarrvikar-gesetz

in der Fassung vom 15. August 1988

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

§ 2

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrvikar können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar erworben haben und ordiniert sind.

(2) Für das Dienstverhältnis sowie für die Beauftragung mit der Versehung einer Pfarrstelle, die Übertragung einer Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und für die Zuweisung zu einem Kirchenkreis gelten die für Pfarrer und Hilfspfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas

anderes bestimmt ist; hierbei entspricht dem Pfarrer der fest-angestellte Pfarrvikar, dem Hilfspfarrer der Pfarrvikar im Hilfsdienst.

(3) Der Pfarrvikar führt im Amt die Bezeichnung Pastor, die Pfarrvikarin die Bezeichnung Pastorin.

II. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit

§ 3

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar kann an Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses verliehen werden, die

1. mindestens 25 Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener der Kirche geziemt, und
4. eine theoretisch- und praktisch-theologische Ausbildung abgeschlossen haben.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskir-chenamt verliehen. Die Verleihung kann von einem Kollo-quium abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt

Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer

§ 4

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann einem Pfarrvikar verliehen werden, der

1. mindestens sechs Jahre als Pfarrvikar im pfarramtlichen Dienst gestanden,
2. sich in seiner Amtstätigkeit bewährt und theologisch fortgebildet und
3. sich einem Kolloquium erfolgreich unterzogen hat.

(2) Zeiten einer Tätigkeit, die der eines Pfarrvikars vergleichbar sind, können auf die Zeit nach Absatz 1 Nr. 1 angerechnet werden.

(3) Bestehen aufgrund des Kolloquiums nach Absatz 1 Nr. 3 Zweifel, ob die theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer genügen, so kann das Landeskirchenamt eine Prüfung anordnen.

§ 5

(1) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet das Landeskirchenamt. Der Superintendent und der Landessuperintendent sind vorher zu hören.

(2) Vor Durchführung des Kolloquiums sind eine schriftliche Arbeit in der Form eines Konventsreferates, eine Predigt und ein Stundenentwurf für den Konfirmandenunterricht vorzulegen.

(3) Für das Kolloquium werden beim Landeskirchenamt Ausschüsse gebildet. Der Landesbischof ernennt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Das Nähere über die Zulassung zum Kolloquium und die Durchführung des Kolloquiums wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 6

Eine Dienstzeit als Hilfspfarrer entfällt.

§ 7

(1) Nach der Verleihung der Anstellungsfähigkeit wird der Pfarrvikar zum Pfarrer berufen.

(2) Eine übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe bleibt übertragen. Soweit es in Rechtsvorschriften auf die Dauer der Übertragung einer Pfarrstelle ankommt, gilt die gesamte Dauer ohne Rücksicht auf die Änderung der Art des Dienstverhältnisses.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nr. 136 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrverwaltergesetzes.

Vom 15. August 1988. (KABl. S. 118)

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung der rechtlichen Stellung der Pfarrvikare und der Pfarrverwalter vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrverwaltergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 54),
2. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 167),
3. den am 1. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Pfarrverwaltergesetz

in der Fassung vom 15. August 1988

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Wenn die Lage in der Landeskirche es erfordert, kann das Landeskirchenamt Kirchenglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und für pfarramtliche Aufgaben geeignet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Pfarrverwalter berufen.

§ 2

(1) Der Pfarrverwalter wird nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit (§ 7) zu seinem Dienst ordiniert.

(2) Der Pfarrverwalter führt nach der Ordination im Amt die Bezeichnung Pastor, die Pfarrverwalterin die Bezeichnung Pastorin.

§ 3

Für das Dienstverhältnis sowie für die Übertragung einer Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und für die Zuweisung zu einem Kirchenkreis gelten die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Der Pfarrverwalter steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche.

(2) Steht der künftige Pfarrverwalter vor seiner Berufung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so wird bei seiner Berufung zum Pfarrverwalter ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche begründet.

II. Abschnitt

Dienstverhältnis des Pfarrverwalters

1. Voraussetzung für die Berufung zum Pfarrverwalter

§ 5

(1) Zum Pfarrverwalter können Männer und Frauen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses berufen werden, die

1. nach ihren Gaben für den Dienst als Pfarrverwalter geeignet sind,
2. mindestens zehn Jahre in einer kirchlichen Arbeit sich bewährt haben und
3. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Die Eignung für den Dienst als Pfarrverwalter wird vom Landeskirchenamt aufgrund einer eingehenden Nachprüfung, die eine Eignungsprüfung einschließt, festgestellt.

(3) Wer als Pfarrverwalter in Aussicht genommen ist, soll vor seiner Berufung vom Landeskirchenamt auf befristete Zeit einem Pfarrer oder einem Pfarrvikar zur Vorbereitung auf seinen künftigen Dienst zugewiesen werden. Er kann auch in anderer Weise für den Dienst als Pfarrverwalter vorbereitet werden. Erhält er während der Vorbereitungszeit keine Vergütung oder Besoldung aus seinem bisherigen Dienstverhältnis, so wird ihm während der Vorbereitungszeit ein angemessener Unterhaltszuschuß gewährt, dessen Höhe vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse festgesetzt wird.

(4) Von den Erfordernissen und Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 3 kann das Landeskirchenamt in besonderen Fällen absehen.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrverwalter begründet. Mit der Berufung ist verbunden

1. der Auftrag zur pfarramtlichen Hilfeleistung in einer Kirchengemeinde,
2. der Auftrag zur Vernehmung einer Pfarrstelle oder
3. die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.

Für die Erteilung eines Auftrags zur Vernehmung einer Pfarrstelle gelten die Vorschriften über die Erteilung eines Auftrags zur Vernehmung einer Pfarrstelle an einen Hilfspfarrer entsprechend.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Ordination kann dem Pfarrverwalter eine Pfarrstelle übertragen werden.

§ 7

(1) Das erste Jahr nach der Berufung zum Pfarrverwalter gilt als Probezeit. Der Pfarrverwalter hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen des ihm für diese Zeit erteilten Auftrags. Ist er während der Probezeit in einer Kirchengemeinde tätig, so wird er zu Beginn seines Dienstes im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Probezeit im Einzelfalle ausnahmsweise verkürzen; es kann sie auch bis zur Dauer von drei Jahren verlängern.

(3) Der Pfarrverwalter wird vom Landeskirchenamt aus dem Dienst als Pfarrverwalter abberufen, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt. Vor der Abberufung sind der Pfarrverwalter, der Superintendent und der Landessuperintendent und, soweit der Pfarrverwalter in einer Kirchengemeinde tätig ist, auch der Kirchenvorstand, soweit er in einem Kirchenkreis tätig ist, auch der Kirchenkreisvorstand, zu hören. Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die allgemeinen Bestimmungen (§ 12) nach Maßgabe des Absatzes 4.

(4) Das Landeskirchenamt wird dem Abberufenen eine andere Tätigkeit in der Landeskirche vermitteln, sofern sein Verhalten während der Probezeit dem nicht entgegensteht und er vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter bereits in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften gestanden hat. Diese Tätigkeit muß seiner Dienststellung vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter im wesentlichen entsprechen. Ist bei einem Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Vermittlung in ein entsprechendes Amt nicht möglich, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

3. Vom Dienst und Verhalten des Pfarrverwalters

§ 8

Der Pfarrverwalter in der Probezeit nimmt an den Beratungen des Pastorenkonventes teil.

§ 9

Bei der entsprechenden Anwendung der für Pfarrer geltenden Vorschriften über das Verhalten in Ehe und Familie

tritt an die Stelle der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand bei einem Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis die Abberufung aus dem Dienst als Pfarrverwalter gemäß § 11.

4. Verletzung der Amtspflicht

§ 10

Für ein Amtszuchtverfahren gegen einen Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften des Amtszuchtrechts über das Verfahren wegen Amtspflichtverletzung eines Ordinierten, der aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer entlassen worden ist, entsprechend. Bei einem Pfarrverwalter, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, kann auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt werden; die für Pfarrer geltenden Vorschriften gelten entsprechend. Wird auf Aberkennung der mit der Ordination verbundenen Rechte erkannt, so ist der Angestellte als Pfarrverwalter abberufen und scheidet aus dem Dienst als Pfarrverwalter aus.

5. Beendigung des Dienstes als Pfarrverwalter

§ 11

Der Pfarrverwalter kann auf eigenen Antrag oder, wenn ein gedeihliches Wirken des Pfarrverwalters in der Landeskirche nicht mehr gewährleistet ist, vom Landeskirchenamt als Pfarrverwalter abberufen werden. Mit der Abberufung scheidet der Pfarrverwalter aus dem Dienst als Pfarrverwalter aus. Vor seiner Abberufung, die nicht auf eigenem Antrag beruht, sind der Pfarrverwalter, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pastorenausschuß zu hören. § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

6. Ergänzende Regelungen

§ 12

Unbeschadet der Vorschriften dieses Kirchengesetzes bestimmen sich im übrigen die Pflichten und Rechte der Pfarrverwalter je nach der Art ihrer Anstellung nach dem für die kirchlichen Angestellten oder die Kirchenbeamten geltenden Recht.

7. Vergütung, Besoldung und Versorgung

§ 13

(1) Die Vergütung und die Zusatzversorgung der Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis richten sich nach dem für die kirchlichen Angestellten geltenden Recht.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis und ihrer Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 14

Für die Zahlung und Aufbringung der Vergütung eines Pfarrverwalters im Angestelltenverhältnis sowie für die Gestellung einer Dienstwohnung und deren Anrechnung als Sachbezug sind die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

III. Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 15

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 137 Rechtsverordnung über die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und das Kirchliche Meldewesen (Meldewesen-Verordnung).

Vom 19. Juli 1988. (ABl. S. 125)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung i. V. m. §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 5 und 20 Abs. 1 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und § 27 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung folgende Rechtsverordnung erlassen:

I. Aufbau und Führung des Gemeindegliederverzeichnisses

§ 1

(1) Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 27 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Die kirchlichen Gemeindeverbände führen darüber hinaus für ihren Bereich Gesamtgemeindegliederverzeichnisse.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten), und zwar

- a) die Meldedaten,
- b) die kirchlichen Daten.

Der Umfang des Datenkatalogs ergibt sich aus der Verordnung des Rates der EKD über das Meldewesen (Anlage 1). Zusätzlich sind Umgemeindungen aufzunehmen.

(3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten.

§ 2

(1) Das Gemeindegliederverzeichnis ist fortlaufend so zu führen, daß der Datenaustausch mit dem Rechenzentrum der EKHN (Kirchliches Rechenzentrum) ermöglicht wird.

(2) Soweit noch keine automatisierte Datenübermittlung besteht, sind die bisherigen Gemeindegliederkarteien weiterzuführen.

(3) Die erforderlichen Unterlagen für das Gemeindegliederverzeichnis werden vom Kirchlichen Rechenzentrum erstellt.

§ 3

(1) Die personenbezogenen Daten des Gemeindegliederverzeichnisses dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.

(2) Zugang zum Gemeindegliederverzeichnis haben nur diejenigen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund ihrer Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt, über den Datenschutz informiert und zur Verschwiegenheit kraft ihres Amtes verpflichtet sind oder verpflichtet werden (Anlage 2).

(3) Bei Wahlen zu den Kirchenvorständen erstreckt sich diese Befugnis auch auf die mit der Wahlvorbereitung betrauten Personen. Sie sind zuvor nach den Bestimmungen des Datenschutzes zu verpflichten.

§ 4

Betroffene haben nach Maßgabe des Kirchlichen Datenschutzrechts Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person im Gemeindegliederverzeichnis enthaltenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger kirchlicher Daten.

§ 5

Nicht mehr gültige Gemeindegliederverzeichnisse und dazu gehörende Unterlagen sind nach den Bestimmungen des Datenschutzes zu vernichten, soweit sie nicht zu archivieren sind (§§ 1 und 2 Kirchenarchivgesetz).

II. Erfassung und Übermittlung der Daten

§ 6

Die kommunalen Meldedaten

(1) Die kommunalen Meldedaten werden den zuständigen kirchlichen Stellen über das Kirchliche Rechenzentrum zur Verfügung gestellt, soweit durch die kommunale Meldebehörde eine automatisierte Datenübermittlung erfolgt.

(2) Ist das nicht der Fall, so erhalten die kirchlichen Stellen die Meldedaten unmittelbar von der kommunalen Meldebehörde. Dies geschieht durch Überlassung von Melde-scheindurchschlägen oder durch Auskünfte aus dem kommunalen Melderegister. Auf die Übermittlung dieser Daten haben die kirchlichen Stellen einen Rechtsanspruch.

§ 7

Die kirchlichen Daten

(1) Die kirchlichen Daten und etwaige Umgemeindungen werden von den Kirchengemeinden unmittelbar erhoben.

(2) Die kirchlichen Daten sind mit den sonstigen Daten des Kirchenmitglieds und der betroffenen Familienangehörigen an das Kirchliche Rechenzentrum zu melden.

(3) Die Daten über Taufen, Aufnahmen, Übertritte und Wiedereintritte sind zudem von den Kirchengemeinden nach Beurkundung durch das Pfarramt an die kommunalen Meldebehörden zu übermitteln.

Dasselbe gilt für bereits früher vollzogene Taufen, Aufnahmen, Übertritt und Wiedereintritte, wenn diese in den vom Rechenzentrum gelieferten Unterlagen noch nicht enthalten sind.

Die Daten über Aufnahme, Übertritte und Wiedereintritte sind darüber hinaus an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

(4) Für Meldungen nach Absatz 2 und 3 sind die hierfür vorgesehenen amtlichen Formulare (Durchschreibesatz) zu verwenden, die bei den kirchlichen Gemeindeverbänden und Rentämtern erhältlich sind.

(5) Im Falle eines Wohnsitzwechsels werden die kirchlichen Daten vom Rechenzentrum an die neue Kirchengemeinde gemeldet.

(6) Werden einer Kirchengemeinde durch das Kirchliche Rechenzentrum oder von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes eines Kirchenmitgliedes keine, unvollständige oder zweifelhafte Daten übermittelt und sind diese auch nicht aus den eigenen Unterlagen zu ermitteln, so können

diese Daten vom Kirchenmitglied selbst angefordert werden.

§ 8

Aufgaben der Rentämter und der kirchlichen Gemeindeverbände

(1) Rentämter und kirchliche Gemeindeverbände sind für die ihnen angehörenden Kirchengemeinden die Verbindungsstelle zum Kirchlichen Rechenzentrum. Sie vermitteln den Datenaustausch und nehmen den Geschäftsverkehr für das Meldewesen zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchlichen Rechenzentrum wahr.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung und Information der Kirchengemeinden in Sachen des Meldewesens
- Hilfe bei der Zuordnung der Straßen zu Kirchengemeinden und Seelsorgebezirken
- Erfassung und Übermittlung der von den Kirchengemeinden erhobenen und an das Kirchliche Rechenzentrum zu liefernden Daten
- Sichten und Weiterleiten der vom Kirchlichen Rechenzentrum für die Kirchengemeinden gelieferten Unterlagen
- Hilfe bei der Bearbeitung von Fehlerlisten des Kirchlichen Rechenzentrums
- Hilfe bei Aufbau und Pflege der Wahltabellen für die Kirchenvorstandswahlen
- Übermittlung besonderer Auswertungswünsche der Kirchengemeinden an das Kirchliche Rechenzentrum (Sonderauswertungen) auf den dafür vorgegebenen Formularen
- Ordnungsgemäße Vernichtung der nicht mehr benötigten Unterlagen.

(2) Die kirchlichen Gemeindeverbände übernehmen zusätzlich die Meldungen nach § 7 Abs. 3 und unterstützen die Kirchengemeinden in Angelegenheiten des Mitgliedschaftsrechtes.

§ 9

Schulung durch das Kirchliche Rechenzentrum

Für die Schulung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rentämter und der kirchlichen Gemeindeverbände ist das Kirchliche Rechenzentrum verantwortlich.

§ 10

Störungen im Meldefluß

Lehnen die kommunalen Meldebehörden oder die staatlichen bzw. kommunalen Rechenzentren die Übernahme oder Übermittlung von Daten ab, ist der Kirchenverwaltung darüber unverzüglich zu berichten.

§ 11

Verfügungsbefugnis

Die Kirchengemeinden behalten im übrigen im Rahmen des kirchlichen Rechts die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über die mitgliedschafts- und melderechtlichen Daten ihrer Kirchenmitglieder.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Anlagen 1 und 2

Darmstadt, den 19. Juli 1988

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -

Spengler

Anlage 1

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen.

Vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD 1985 S. 346)

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, werden auch die Daten des Abschnitts 1 aufgenommen.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitglieds und seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.5 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.8 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.10 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.11 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Konfirmationsdatum
- 3.13 Konfirmationsort
- 3.14 Firmungsdatum
- 3.15 Firmungsart
- 3.16 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.17 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.18 Konfession bei der Trauung
- 3.19 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.20 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.21 Kirchliche Wahlausschließungsgründe

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Die Verordnung vom 26. August 1977 (ABl. EKD 1977, S. 470) tritt am 30. Juni 1985 außer Kraft.

Anlage 2

Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes

Gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. 1978, S. 28, RS 978) sind die kirchlichen Dienststellen sowie die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind. Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 1979 (ABl. 1979, S. 246, RS 979) sind die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Für die Verpflichtungserklärung einschließlich eines Merkblattes für den Da-

tenschutz ist der nachstehende Wortlaut zu verwenden. Die entsprechenden Formblätter sind bei der Kirchenverwaltung erhältlich und werden den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Rentämtern und sonstigen kirchlichen Ämtern ohne besondere Anforderung in der nächsten Zeit zur Verfügung gestellt. Im einzelnen geben wir dazu folgende Hinweise:

1. Zu verpflichten sind
 - a) alle Mitarbeiter, die mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses (vgl. § 27 Abs. 5 KGO) beauftragt sind,
 - b) alle Mitarbeiter, die sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind. Dazu gehören insbesondere die Mitarbeiter, die Personalangelegenheiten bearbeiten oder sonst im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Zugang zu personenbezogenen Daten haben oder durch fachliche Weisungen auf die Datenverarbeitung Einfluß nehmen. Dies gilt z. B. für die Mitarbeiter in folgenden Arbeitsbereichen:
 - kirchengemeindliche und pfarramtliche Verwaltung
 - Rentämter
 - Rechenzentrum
 - Beratungsstellen und Sozialstationen
 - Kindergärten
2. Die Verpflichtung ist von dem jeweiligen Dienstvorgesetzten (z. B. Vorsitzender des Kirchenvorstandes) oder vom Leiter der Dienststelle (z. B. Rentamtsleiter) vorzunehmen.
3. Es ist vorgesehen, die Pfarrer durch ein besonderes Rundschreiben auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes hinzuweisen.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Verpflichtungserklärung und des Merkblattes bekannt.

Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes
Name, Vorname
Wohnort, Straße
Dienststelle
Tätigkeit

Dem Mitarbeiter wurde das anliegende Merkblatt über den Datenschutz ausgehändigt. Der Mitarbeiter wurde sodann gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (Amtsblatt der EKH 1978, Seite 28) in Verbindung mit § 8 der Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 1979 (Amtsblatt der EKH 1979, Seite 246) auf die Wahrung des Datenschutzes nach den dazu erlassenen kirchlichen Vorschriften verpflichtet. Der Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, daß diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.

Ort und Datum	Unterschrift des Mitarbeiters
Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verpflichtenden	

Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (ABl. EKHN 1978, S. 28)
- Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 5. März 1978 (ABl. 1978, S. 27)
- Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 10. Dezember 1979 (ABl. 1979, S. 246)

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

2. Daten und Datenträger (z. B. Belege, Karteikarten, Lochkarten, Magnetkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

3. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind.
4. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) sowie Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
5. Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
6. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.
7. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der arbeitsrechtlichen Vorschriften und können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.
8. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (§ 18 Pfarrergesetz, § 25 Kirchenbeamtengesetz, § 9 BAT) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.

Darmstadt, den 3. April 1981

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenverwaltung -

Dr. T i l l

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 138 Neubekanntmachung des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) in der Fassung vom 1. Juni 1988.

Vom 9. Juni 1988. (KABl. S. 109)

Aufgrund des Artikels III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 2) wird das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) nachstehend neu bekanntgemacht.

In der Neufassung sind die Änderungen des Pfarrerdienstgesetzes durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 5. Dezember 1985 (KABl. S. 108), das Kirchengesetz über die Gewährung von Erziehungsurlaub an Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3. Dezember 1986 (KABl. S. 156) sowie das Kirchengesetz zur Änderung des

Pfarrerdienstgesetzes vom 27. April 1988 (KABl. S. 62) berücksichtigt.

K a s s e l, den 9. Juni 1988

Dr. J u n g

Bischof

Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988

Übersicht

I. Abschnitt

§ 1 Grundbestimmung

II. Abschnitt

- §§ 2-6 Anstellungsfähigkeit und Ordination

III. Abschnitt

- §§ 7-12 Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

- §§ 13-19 Allgemeine Dienstpflichten
 § 20 Beichtgeheimnis
 § 21 Amtsverschwiegenheit
 §§ 22-23 Parochialrecht des Pfarrers
 §§ 24-26 Gemeinschaft der Amtsbrüder
 §§ 27-28 Nebentätigkeit
 § 29 Besondere Pflichten
 §§ 30-34 Politisches Verhalten
 §§ 35-38 Ehe und Familie
 §§ 39-41 Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe
 § 42 Annahme von Geschenken
 § 43 Vertretung im Amt
 § 44 Amtsbezeichnung
 § 45 Amtstracht
 §§ 46-47 Residenzpflicht und Dienstwohnung
 §§ 48-49 Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen
 § 50 Erkrankung
 § 50a Mutterschutz und Erziehungsurlaub
 § 51 Übergabe amtlicher Unterlagen

V. Abschnitt

- § 52 Sicherung des Dienstverhältnisses
 §§ 53-55 Rechtsschutz

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

- § 56 Allgemeines
 § 56a Vermögensrechtliche Ansprüche
 §§ 57-58 Amtspflichtverletzung
 § 59 Ersatzvornahme

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

- §§ 60-61 Grundsätze
 §§ 62-66b Versetzung
 §§ 67-71 Wartestand
 §§ 72-79 Ruhestand

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

- § 80 Allgemeines
 §§ 81-82 Entlassung aus dem Dienst
 § 83 Ausscheiden aus dem Dienst

IX. Abschnitt

- §§ 84-85 Ruhen und Wiederverleihung der mit der Ordination erworbenen Rechte

X. Abschnitt

- §§ 86-89 Pfarrerausschuß

XI. Abschnitt

- §§ 90-91 Anwendungsbereich

XII. Abschnitt

Die Pfarrerin (aufgehoben)

XIII. Abschnitt

- §§ 96-103 Pfarrverwalter

XIV. Abschnitt

- §§ 104-107 Hilfspfarrer

XV. Abschnitt

- §§ 108-113 Pfarrer der Landeskirche

XVI. Abschnitt

- §§ 114-116 Schluß- und Übergangsbestimmungen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. März 1973 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt**Grundbestimmung****§ 1**

(1) Der Pfarrer hat den Auftrag der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Er wird zu seinem Dienst durch die Landeskirche berufen und steht zu ihr in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Sein Dienst wird durch das Ordinationsgelübde und die kirchlichen Ordnungen bestimmt.

(2) Pfarrer können ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit es dieses Gesetz vorsieht oder ein besonderes kirchliches Bedürfnis in ihrer Anstellung besteht. Die Entscheidung über die Beschäftigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis trifft der Bischof.

(3) Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Hilfe bei der Erfüllung seines Dienstes.

II. Abschnitt**Anstellungsfähigkeit und Ordination****§ 2**

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Mitglied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird,
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
- c) die erste und zweite Theologische Prüfung abgelegt hat,
- d) durch die Ordination das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hat,

- e) sich in der Probezeit bewährt hat und erwarten läßt, daß er den Dienst eines Pfarrers in zufriedenstellender Weise ausüben wird, und
- f) in seinem Leben auf die besondere Verantwortung Rücksicht nimmt, die ihm aus seinem Amt erwächst.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt festgestellt.

§ 3

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer in der Landeskirche angestrebt wird.

(2) Der Ordination geht das Ordinationsgespräch voraus. Darüber wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem zu Ordinierenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 4

(1) Der Bischof kann die Anstellungsfähigkeit, die in einer anderen Landeskirche erworben worden ist, anerkennen. Die Anstellungsfähigkeit kann nur dann anerkannt werden, wenn die in der Landeskirche dafür geltenden Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt sind.

(2) Bewährte Geistliche einer anderen evangelischen Kirche oder ordinierte Missionare können nach näherer Bestimmung des Rates der Landeskirche angestellt werden.

§ 5

Sind seit der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Hilfspfarrer oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Bischof abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 6

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn

- a) der Pfarrer gemäß § 83 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet,
- b) der Pfarrer durch ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird,
- c) der Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes nicht mehr besitzt.

Der Bischof kann die Anstellungsfähigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut verleihen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers

§ 7

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die erstmalige Berufung eines Pfarrers in eine Pfarrstelle begründet.

(2) Die Berufung wird vollzogen durch die Aushändigung der Berufungsurkunde. Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit“ enthalten. Sie muß ferner Personalien des Berufenen, das ihm übertragene Amt, die Amtsbezeichnung und den Dienstsitz angeben.

(3) Der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

(4) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 bleiben unberührt.

§ 8

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde, soweit in der Urkunde nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

Übernimmt der Pfarrer eine andere Pfarrstelle in der Landeskirche, so wird ihm hierüber eine Urkunde ausgehändigt. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.

§ 10

Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen,

- a) wenn der Berufene zur Zeit der Anstellung entmündigt war,
- b) wenn sie von dem Berufenen durch Täuschung, Zwang, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

§ 11

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden,

- a) wenn bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen,
- b) wenn nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die Rechte des geistlichen Standes aberkannt worden waren,
- c) wenn nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem sonstigen öffentlichen Dienst aus Gründen entfernt worden war, die ihn auch für den kirchlichen Dienst als ungeeignet erscheinen lassen,
- d) wenn bei einem nach seiner Berufung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung zum Zeitpunkt der Berufung vorlagen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a) und c) kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren seit der Berufung zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Bischof. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(2) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(3) Der Bischof kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, daß ein Grund für die Zurücknahme der Berufung vorliegt.

(4) Die Zurücknahme der Berufung nach § 11 ist nur zulässig, wenn das Verfahren unverzüglich eingeleitet wird, nachdem der Bischof von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

Allgemeine Dienstpflichten

§ 13

(1) Der Pfarrer hat als Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. Er ist hierbei allein durch sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) Er ist aufgrund seines Ordinationsgelübdes verpflichtet, in seinem Gesamtverhalten auf die besondere Verantwortung Rücksicht zu nehmen, die ihm aus seinem Amt erwächst, und für die Kirche innerhalb und außerhalb seines Dienstes einzutreten.

(3) Er ist verpflichtet, die gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Ordnungen zu beachten.

(4) Er ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. Er kann jedoch mit Zustimmung des Kirchenvorstandes in den von der Landessynode zugelassenen Fällen von den in der Gemeinde gültigen agendari-schen Ordnungen abweichen.

(5) Rat und Mahnung der leitenden Brüder soll er annehmen.

§ 14

(1) Der Gemeindepfarrer, die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Kirchenältesten leiten in gemeinsamer Verantwortung die Gemeinde (Artikel 35, 36, 37 und 40 der Grundordnung).

(2) Zu den Amtspflichten eines Gemeindepfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen,
- b) in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken,
- c) sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen,
- d) Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen,
- e) der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewußt zu machen.

§ 15

Der Pfarrer hat das Recht, einen anderen Pfarrer, einen Prädikanten oder einen Lektor mit der vertretungsweisen Übernahme von Gottesdiensten zu betrauen, sofern der Vertreter den Gottesdienst nach der von der Landessynode beschlossenen oder freigegebenen Gottesdienstordnung zu halten bereit ist.

§ 16

Bevor der Kirchenvorstand darüber entscheidet, ob Einzelpersonen oder Gruppen Veranstaltungen in gottesdienstlichen Räumen der Gemeinde gestattet werden, hat sich der Pfarrer mit dem Kirchenvorstand eingehend über den Inhalt und die Gestaltung der Veranstaltung zu unterrichten. Findet in der Veranstaltung Verkündigung statt, so trägt der Pfarrer für diese die Verantwortung.

§ 17

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen worden ist, obliegt die öffentliche Verkündigung im Rahmen seines besonderen Dienstauftrages. Dieser ergibt sich aus dem dem Pfarrer übertragenen Amt und den dafür erlassenen besonderen Dienstweisungen.

§ 18

(1) Der Pfarrer trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben in einer Kirchengemeinde gehören insbesondere die pfarramtliche Geschäftsführung sowie die Führung der Kirchenbücher und der Registratur.

§ 19

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet.

(2) Dem Pfarrer können nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit weitere Aufgaben übertragen werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

Beichtgeheimnis

§ 20

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird. Was ihm in Ausübung der Seelsorge zur Kenntnis gelangt, unterliegt im Zweifel ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

Amtsverschwiegenheit

§ 21

Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Bischof befreit werden.

Parochialrecht des Pfarrers

§ 22

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde oder seines Pfarrbezirks aufgetragen.

(2) Will ein Pfarrer eine Amtshandlung an Gliedern anderer Gemeinden oder Pfarrbezirke vornehmen, so muß er sich die Zustimmung eines zuständigen Pfarrers vorlegen lassen oder selbst einholen. Eine Entscheidung des Dekans nach Artikel 61 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung ersetzt die Zustimmung.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat über eine unter diesen Voraussetzungen vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

§ 23

(1) Gemeindepfarrer und Pfarrer mit Predigtantrag haben im Rahmen der ihnen obliegenden Verpflichtungen das ausschließliche Recht, in den zur Pfarrstelle gehörenden

Gottesdienststätten die öffentliche Wortverkündigung auszuüben (Kanzelrecht).

(2) Das Recht des Bischofs, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu halten (Artikel 114 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung), bleibt unberührt.

(3) Überläßt der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er unbeschadet der Mitverantwortung des Kirchenvorstandes (Artikel 36 Absatz 1 Ziffer 1 der Grundordnung) die Verantwortung für die Verkündigung.

Gemeinschaft der Amtsbrüder

§ 24

Der Pfarrer soll mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern brüderlich zusammenarbeiten. Er soll bereit sein, in Dienst und Leben Rat zu geben und anzunehmen und der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung zu dienen.

§ 25

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen teilzunehmen.

(2) Der Pfarrer soll an Veranstaltungen, die seiner theologischen oder praktischen Förderung dienen, teilnehmen.

§ 26

Von einem Pfarrer, der seine Stelle wechselt oder der in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

Nebentätigkeit

§ 27

Der Pfarrer ist gehalten, die mit seinem Amt verbundenen oder ihm zugewiesenen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten auch ohne besondere Vergütung zu übernehmen und auszuführen.

§ 28

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn dies mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der Pfarrer der vorherigen Zustimmung des Bischofs. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit mit Ausnahme einer regelmäßigen Lehrtätigkeit,
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Beschäftigung ist dem Bischof anzuzeigen. Eine solche Tätigkeit ist dem Pfarrer zu untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

Besondere Pflichten

§ 29

Der Pfarrer darf nicht Vereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Ziele oder Verhalten mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

Politisches Verhalten

§ 30

Der Pfarrer hat mit Rücksicht auf seinen Verkündigungsauftrag bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens gewissenhaft zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Kirche und Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar verbunden sind.

§ 31

Der Pfarrer hat sich bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Verantwortung so zu verhalten, daß er in seinem Dienst allen ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit glaubwürdig bleibt.

§ 32

(1) Will sich ein Pfarrer für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich dem Bischof anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur für den Bundestag oder für den Landtag an, so ist er bis zur Wahl von dem ihm übertragenen kirchlichen Dienst zu beurlauben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine andere Kandidatur an, so kann der Bischof ihn beurlauben, wenn die Rücksicht auf seinen Dienst das erfordert.

§ 33

(1) Nimmt der Pfarrer eine Wahl zum Bundestag oder Landtag an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus und tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand.

(2) Nimmt ein Pfarrer eine andere Wahl an, so kann der Bischof ihn in den Wartestand versetzen, wenn die Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung durch die Wahrnehmung des Wahlamtes gefährdet erscheint oder der Umfang seiner Tätigkeit eine ordnungsgemäße Versetzung seines Dienstes nicht mehr zuläßt.

§ 34

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden.

(2) Der Bischof ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(3) Ist die Übertragung einer Pfarrstelle nicht durchführbar, so verbleibt der Pfarrer im Wartestand.

Ehe und Familie

§ 35

Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Bischof mitzuteilen.

§ 36

Der Pfarrer sorgt nach seinen Kräften dafür, daß die Mitglieder seiner Familie nicht durch ihr Verhalten die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen.

§ 37

Der Pfarrer hat dem Landeskirchenamt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit seines Ehegatten mitzuteilen.

§ 38

(1) Der Ehegatte eines Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Der Bischof kann einen Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Jahr in den Wartestand versetzen, nachdem er Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit des Ehegatten zu einem evangelischen Bekenntnis erlangt hat.

§ 38 a

(1) Ein Pfarrer kann unter Verlust seiner Pfarrstelle und seiner Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn er das mit Rücksicht auf Verpflichtungen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern beantragt und die dienstlichen Möglichkeiten dies zulassen. Die Beurlaubung ist in der Regel nur zulässig, solange er für mindestens ein Kind unter sechs oder zwei Kinder unter vierzehn Jahren zu sorgen hat. Sie kann für längstens sechs Jahre gewährt werden; in Ausnahmefällen kann sie auf höchstens zehn Jahre verlängert werden.

(2) Ein Pfarrer kann wegen seiner Verpflichtungen gegenüber in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten in einem Teilzeitverhältnis beschäftigt werden.

(3) Die Beurlaubung bzw. das Teilzeitverhältnis können widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 38 b

(1) Ist ein Pfarrer durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in der Ausübung des Dienstes wesentlich beeinträchtigt, so kann er in eine andere Stelle versetzt, in einem Teilzeitverhältnis beschäftigt oder beurlaubt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben, so ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung des Dienstes durch eine Versetzung in eine andere Stelle oder durch die Beschäftigung in einem Teilzeitverhältnis behoben werden kann. Dazu erörtert der Bischof die Fragen seines Dienstes mit dem Pfarrer sowie dem Dekan, dem Propst und dem Kirchenvorstand.

(3) Kann die Beeinträchtigung des Dienstes eines Pfarrers nicht nach Absatz 2 behoben werden, so ist der Pfarrer auch ohne seinen Antrag nach § 38 a Absatz 1 zu beurlauben. Die Beurlaubungsverfügung ist zu begründen.

(4) Für den nicht im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrer treten an die Stelle der in Absatz 2 genannten Beteiligten die zuständigen Vertretungen.

§ 38 c

Ist ein Pfarrer nach den §§ 38 a oder 38 b beurlaubt, so findet für seine Wiederverwendung im kirchlichen Dienst § 113 a Anwendung. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 39

(1) Hält ein Pfarrer seine Ehe für ernsthaft gefährdet, so soll er seelsorgerlichen Rat suchen.

(2) Beabsichtigt ein Pfarrer, die eheliche Gemeinschaft nicht nur vorübergehend aufzugeben, so ist er verpflichtet, den Bischof hiervon zu unterrichten.

§ 40

(1) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt oder wird die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgegeben, so hat der Pfarrer dies dem Bischof unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bischof soll den Pfarrer in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige einstweilen beurlauben. In diesem Fall kann dem Pfarrer vorläufig ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(3) Der Bischof entscheidet alsbald, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eingang der Anzeige, ob er den Pfarrer in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand versetzt. Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses kann er ihn in der bisherigen Stelle belassen.

(4) Vor seinen Entscheidungen hört der Bischof den Pfarrer und, soweit es sich um einen Gemeindepfarrer handelt, auch den Kirchenvorstand an.

§ 40 a

(1) Beabsichtigt ein geschiedener Pfarrer eine neue Ehe einzugehen, so hat er spätestens drei Monate vorher den Bischof zu unterrichten; er soll seinen Rat suchen.

(2) Entsprechendes gilt für die geplante Heirat eines Pfarrers, dessen künftiger Ehegatte geschieden ist.

§ 41

Die §§ 39 und 40 gelten entsprechend, wenn die Auflösung einer Ehe im Wege einer Klage auf Aufhebung oder Nichtigkeit erstrebt oder durchgeführt wird.

Annahme von Geschenken

§ 42

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können. Im übrigen sind Geldgeschenke der Kirchenkasse zuzuführen.

(2) Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, können nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes angenommen werden.

Vertretung im Amt

§ 43

(1) Die Pfarrer innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Jeder Pfarrer sorgt möglichst selbst für seine Vertretung. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen.

(2) Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenkreises mit einer Vertretung beauftragen.

(3) Für landeskirchliche Pfarrer sind Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Dekans das Landeskirchenamt tritt.

Amtsbezeichnung

§ 44

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde verliehen worden ist. In den Ruhestand oder in den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) oder „im Wartestand“ (i. W.).

(2) In sonstigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, wenn ihm dieses Recht nicht ausdrücklich belassen wird. In diesem Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden.

Amtstracht

§ 45

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist.

Residenzpflicht und Dienstwohnung

§ 46

(1) Gemeindepfarrer sind verpflichtet, in der Dienstwohnung ihrer Pfarrstelle zu wohnen.

(2) Der Residenzpflicht wird auch dann genügt, wenn diese nur vorübergehend nicht erfüllt wird oder ein Umzug des Pfarrers im Zusammenhang mit einer bereits ausgesprochenen Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

(3) Gemeindepfarrer können in Ausnahmefällen durch den Rat der Landeskirche von der Erfüllung der Residenzpflicht befreit werden. Der Rat stellt in diesen Fällen die Art des Dienstverhältnisses und den Umfang des Dienstes fest. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

§ 47

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung oder Zahlung des Ortszuschlages. Im Streitfall entscheidet über die Angemessenheit einer Dienstwohnung der Kirchenkreisvorstand.

(2) Befinden sich Eheleute als Pfarrer und Pfarrerin im Dienst der Landeskirche, so kann nur von einem von ihnen eine Dienstwohnung in Anspruch genommen werden.

(3) Wird dem Inhaber einer Dienstwohnung Erziehungsurlaub gewährt, so hat der Wohnungsinhaber für die Dauer des Urlaubs eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird von der kirchlichen Körperschaft festgesetzt, die die Dienstwohnung stellt.

(4) Im Pfarrhaus und in der Dienstwohnung ist die Ausübung eines anderen Berufes oder der Betrieb eines Gewerbes nicht zulässig. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Ausnahme zulassen.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger alsbald frei zu machen.

Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 48

(1) Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Er teilt dem Dekan mit, wenn er sich mehr als einen Tag von seiner Gemeinde entfernt.

§ 49

Der Pfarrer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Weiterzahlung seiner Bezüge. Eine Verordnung des Rates der Landeskirche trifft die näheren Bestimmungen. In gleicher Weise wird geregelt, in welchem Umfang Dienstreise und Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden können.

Erkrankung

§ 50

Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies unverzüglich dem Dekan anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als eine Woche, so ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Falle regelt der Dekan die Vertretung.

Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 50 a

Die für die Beamtinnen des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz sind entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Erziehungsurlaub sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß Erziehungsurlaub gewährt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 51

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die von ihm verwalteten amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art an den Nachfolger oder den bestellten Vertreter zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Diese Übergabe erfolgt in Anwesenheit des Dekans und möglichst eines Vertreters des Kirchenvorstandes; sie ist von den Beteiligten in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Ist ein Pfarrer verstorben, so sorgt der Dekan zusammen mit dem Vertreter dafür, daß Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

V. Abschnitt**Sicherung des Dienstverhältnisses**

§ 52

Der Pfarrer hat Anspruch auf Besoldung und Versorgung sowie Beihilfen für besondere Aufwendungen nach Maßgabe der ergangenen Regelungen.

Rechtsschutz

§ 53

Dem Pfarrer ist vor Entscheidungen, durch die sein Dienstverhältnis verändert wird oder die sich für ihn nachteilig auswirken können, rechtliches Gehör zu gewährleisten.

§ 54

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihn beschweren, das Recht der Beschwerde und der Anru-

fung des Landeskirchengerichts nach den allgemeinen Bestimmungen zu.

(2) Zuvor soll er sich um eine gütliche Regelung bemühen.

§ 55

(1) Der Pfarrer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Dienstliche Beurteilungen sind ihm zur Kenntnis zu bringen; er hat das Recht, dazu seine schriftliche Äußerung zu den Personalakten zu geben.

(2) Der Pfarrer hat das Recht, seine Personalakten im Landeskirchenamt einzusehen.

VI. Abschnitt Dienstaufsicht

Allgemeines

§ 56

(1) Die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrer (Dienstaufsicht) wird vom Bischof und von den Dekanen wahrgenommen. Die Mitverantwortung der Präpöste (Artikel 121 Abs. 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt die Aufgabe, die Pfarrer bei der Wahrnehmung ihres Dienstes zu unterstützen und sie durch Rat, Mahnung und Weisung zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Vermögensrechtliche Ansprüche gegen Pfarrer

§ 56 a

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einhaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Amtspflichtverletzung

§ 57

(1) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflichten, wenn er das ihm anvertraute Amt mangelhaft ausübt, mißbraucht oder entwürdigt. Eine mangelhafte Amtsausübung liegt auch vor, wenn der Pfarrer gegen kirchliche Ordnungen verstößt oder Weisungen seiner Dienstvorgesetzten zuwiderhandelt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten. Das gilt auch für nicht im aktiven Dienst stehende Pfarrer, die durch ihr Verhalten schuldhaft das Ansehen des Pfarramts schädigen oder die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung gefährden.

(3) Die Verletzung der Verpflichtung, das Evangelium schriftgemäß zu verkündigen (Lehrverpflichtung), kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(4) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen regelt das Disziplinargesetz.

§ 58

(1) Verletzt der Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Leistungsbescheid findet § 56 a Anwendung. Ansprüche können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist 3 Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 58 a

Wird der Pfarrer in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt, so ist er verpflichtet, dies dem Bischof mitzuteilen. Er hat das Ergebnis des Strafverfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafrechtlichen Entscheidung vorzulegen.

Ersatzvornahme

§ 59

(1) Vernachlässigt der Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann das Landeskirchenamt nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Die Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

VII. Abschnitt Veränderung des Dienstverhältnisses

Grundsätze

§ 60

(1) Der Gemeindepfarrer ist unbeschadet der Bestimmungen der § 62 bis 66 unversetzbar. Die Berufung in eine Gemeindepfarrstelle erfolgt zeitlich unbeschränkt.

(2) Berufungen auf eine Kirchenkreispfarrstelle und eine landeskirchliche Pfarrstelle können befristet werden. In der Regel soll wenigstens ein Mindestzeitraum bestimmt werden.

§ 61

Einem Pfarrer, der die Anstellungsfähigkeit besitzt, steht es frei, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

Versetzung von Gemeindepfarrern

§ 62

Der Bischof kann einen Gemeindepfarrer im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle versetzen,

- a) wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt, ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist und der Notstand nicht durch eine Abordnung nach § 66 b behoben werden kann,
- b) wenn dem Pfarrer eine mit einem weitergehenden Auftrag verbundene Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben wird,
- c) wenn der Pfarrer infolge schwerer Erkrankung oder Nachlassens seiner Kräfte in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen (Aufhebung, Stilllegung, Zusammenlegung) die Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht.

§ 63

(1) Die Entscheidung über die Versetzung eines Gemeindepfarrers trifft der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrkonvents.

(2) Der Kirchenvorstand und der Pfarrkonvent sind von der Entscheidung des Bischofs über die Versetzung eines Pfarrers in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 64

(1) Vor der Versetzung nach § 62 Buchstaben b) bis d) ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle im Falle des § 62 Absatz 1 Buchstabe c) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. § 73 bleibt unberührt.

§ 65

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist nach Möglichkeit auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein.

Versetzung mangels gedeihlicher Tätigkeit

§ 66

(1) Ein Gemeindepfarrer kann aus seiner Pfarrstelle versetzt werden, wenn Umstände festgestellt worden sind, die eine weitere gedeihliche Tätigkeit des Pfarrers in seiner Gemeinde nicht mehr erwarten lassen; die Gründe brauchen nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen.

(2) Dem Kirchenvorstand steht das Recht zu, die Versetzung eines Gemeindepfarrers nach Absatz 1 zu beantragen.

(3) Soweit die Umstände einen vorübergehenden Aufschub der Versetzung zulassen, kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Falls dies zum Wohle der Gemeinde erforderlich ist, kann der Bischof den Pfarrer einstweilen beurlauben oder ihm einen anderen kirchlichen Dienst vorläufig übertragen.

(5) Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers erfordern, eine gedeihliche Tätigkeit nicht erwarten lassen.

(6) Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 63 und 65 entsprechend.

(8) Die Vorschriften des Disziplinarrechts bleiben unberührt.

Versetzung von Kirchenkreispfarrern und Pfarrern der Landeskirche

§ 66 a

(1) Der Bischof kann Kirchenkreispfarrer und Pfarrer der Landeskirche im Interesse des Dienstes versetzen. Die Vertretungen im Sinne des § 114 sind vorher zu hören. Die Versetzung ist den Vertretungen mitzuteilen.

(2) Soll ein Pfarrer nach Absatz 1 versetzt werden, endet sein bisheriges Amt oder endet seine Beurlaubung und ist die Übertragung einer Pfarrstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Der Bischof kann dem Pfarrer während dieses Zeitraums einen anderen kirchlichen Dienst vorläufig übertragen.

(3) Soll ein Pfarrer versetzt werden, weil von ihm in seiner bisherigen Pfarrstelle eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr zu erwarten ist, so kann ihn der Bischof einstweilen beurlauben. Im übrigen gilt § 66 Absätze 5, 6 und 8 entsprechend.

(4) Für die Versetzung nach den Absätzen 1 und 3 findet § 65 Satz 1 entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 73 bleibt unberührt.

Abordnung

§ 66 b

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Bischof einen Pfarrer bis zur Dauer eines Jahres auf eine andere Pfarrstelle oder für eine sonstige kirchliche Tätigkeit abordnen. Der Bischof hat zuvor die beteiligten Kirchenvorstände

anzuhören und mit ihnen die vorgesehene Vertretungsregelung zu erörtern.

(2) Bei der Abordnung sollen die persönlichen und familiären Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

Wartestand

§ 67

(1) Soweit der Wartestand nicht kraft Gesetzes eintritt, ist für die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand der Bischof zuständig. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand bindend geworden ist. § 64 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 28. März 1968 bleiben unberührt.

§ 67 a

Außer den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen kann der Bischof einen Pfarrer mit dessen Einverständnis in den Wartestand versetzen, wenn daran ein dringendes kirchliches Interesse besteht. Die Zustimmung des Rates der Landeskirche ist erforderlich.

§ 68

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die Rechte des geistlichen Standes, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Er verliert ferner das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im Falle einer Versetzung in den Wartestand nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c) kann der Bischof anordnen, daß die Rechte des geistlichen Standes ruhen.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, seine Dienstwohnung zu räumen.

§ 69

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Bischofs Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann beantragen, daß ihm das Bewerbungsrecht wieder zuerkannt wird. Der Bischof kann seinen Antrag ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Bischof jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Bischof kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er in seiner letzten Pfarrstelle erhalten hat.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, so kann die Zahlung des Wartegeldes eingestellt werden.

§ 70

Tritt ein Pfarrer aufgrund disziplinargerichtlicher Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinalgesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 71

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer endgültig eine Pfarrstelle übertragen erhält;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ruhestand

§ 72

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Pfarrer, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag zum Ende eines Monats in den Ruhestand zu versetzen. Für schwerbehinderte Pfarrer tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

§ 73

(1) Ein Pfarrer ist vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen von einem Amts- oder Vertrauensarzt begutachten und erforderlichenfalls auch stationär untersuchen zu lassen. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 74

(1) Beantragt ein Pfarrer, ihn aus den in § 73 Absatz 1 genannten Gründen in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der zuständige Dekan erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Der Bischof ist bei seiner Entscheidung über den Antrag an die Erklärung des Dekans nicht gebunden; er kann auch andere Beweise erheben, insbesondere die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 75

(1) Der Bischof kann einen Pfarrer ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn von dem Pfarrer in dem von ihm wahrgenommenen Amt oder in einem anderen kirchlichen Dienst eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

(2) Der Pfarrer ist von der Absicht, ihn vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu geben.

(3) Der Bischof kann den Pfarrer für die Dauer des Ver-
fahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhe-
stand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustel-
len.

§ 76

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von dem
Fall des § 33, in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine
Wiedereinstellung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der
Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar
erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der
Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag
vor Ablauf von zwei Jahren in den Ruhestand versetzt wer-
den, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen des Absatzes
1 vorliegen.

§ 77

Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhe-
stand eine Urkunde. Diese muß den Zeitpunkt des Eintritts
in den Ruhestand angeben.

§ 78

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes wird der Pfar-
rer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der
Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amts-
pflichten enthoben. Im übrigen bleibt er den in diesem
Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und dem kirchli-
chen Disziplinarrecht unterworfen.

(2) Der Pfarrer behält die Rechte des geistlichen Standes.
Der Bischof kann in Fällen einer Versetzung in den Ruhe-
stand nach § 75 die Ausübung dieser Rechte im einzelnen
einschränken.

§ 79

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des
62. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn
die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand wegge-
fallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn
ihm in seiner neuen Stelle das Grundgehalt seiner letzten
Stelle gewährleistet ist.

(2) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstel-
le kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustim-
mung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

Allgemeines

§ 80

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit
dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche
Disziplinarrecht.

Entlassung aus dem Dienst

§ 81

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst

beim Bischof beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwe-
ge schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen wer-
den, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag soll alsbald entsprochen werden; je-
doch kann die Entlassung hinausgeschoben werden, bis die
Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der
Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchli-
chen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft
abgelegt hat.

(3) Über die Entlassung erhält der Pfarrer eine Urkunde,
die den Zeitpunkt angibt, zu dem die Entlassung wirksam
wird.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch
auf Besoldung und Versorgung.

§ 82

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem
Dienst in der Absicht, sich von seinem Amt und Auftrag zu
trennen, so verliert er die Rechte des geistlichen Standes.

(2) Der Bischof kann jedoch dem entlassenen Pfarrer die
Rechte des geistlichen Standes auf Antrag unter Vorbehalt
des Widerrufs belassen, wenn dessen neue Tätigkeit in
einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht
oder wenn dies sonst im kirchlichen Interesse erwünscht
erscheint.

Ausscheiden aus dem Dienst

§ 83

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche
aus, wenn er

- a) aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religions-
gemeinschaft übertritt,
- b) auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet,
- c) seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder
aufzunehmen,
- d) sich nach Beendigung eines politischen Mandats (§ 34),
eines Teilzeitverhältnisses oder einer Beurlaubung ge-
mäß §§ 38 a und 38 b weigert, einen ihm angebotenen
vollen Dienstauftrag zu übernehmen oder es trotz Auf-
forderung durch den Bischof unterläßt, sich um eine aus-
geschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben
sind, stellt der Bischof in einem schriftlichen Bescheid fest.
Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an
das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die
Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landes-
kirche verliert der Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes
sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Der Bischof kann einem ausgeschiedenen Pfarrer auf
Antrag einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen.

IX. Abschnitt

Ruhen und Wiederverleihung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 84

Die Rechte des geistlichen Standes ruhen, solange ein
Pfarrer nach den Feststellungen des Bischofs infolge von
Geistesschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenhei-
ten nicht zu besorgen vermag. Die Regelung des § 68 Ab-
satz 1 bleibt unberührt.

§ 85

(1) Die Rechte des geistlichen Standes können wieder verliehen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederverleihung regelt sich nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

X. Abschnitt

Pfarrerausschuß

§ 86

(1) Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft ein Pfarrerausschuß gebildet. Ihm wird die Vertretung der Vikare und Anwärter für den pfarramtlichen Hilfsdienst mitübertragen.

(2) Der Pfarrerausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Auf den Sprengel Kassel entfallen drei Mitglieder, auf die übrigen Sprengel je zwei Mitglieder. Unter den Mitgliedern aus dem Sprengel Kassel muß sich mindestens ein landeskirchlicher Pfarrer befinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein und im aktiven Dienst stehen. Nicht wählbar sind Pfarrer, die einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören.

(4) Zu der Beratung von Angelegenheiten von Vikaren oder Anwärtern für den pfarramtlichen Hilfsdienst ist deren Vertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 87

(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlungen der Pfarrerschaft gewählt, die in den einzelnen Sprengeln einberufen werden. Bei Kirchenkreispfarrern und landeskirchlichen Pfarrern richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Sprengel nach der Gemeinde, in der sie ihren Predigtauftrag haben. Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Landeskirche.

(2) Der Pfarrerausschuß wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Übernimmt ein Mitglied oder ein Stellvertreter ein anderes Amt im Bereich des Sprengels, so wird dadurch seine Stellung im Pfarrerausschuß während der Wahlperiode nicht berührt.

(4) Das weitere über die Wahl und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses regelt eine Verordnung, die der Rat der Landeskirche erläßt.

§ 88

(1) Der Pfarrerausschuß ist zu beteiligen

- a) bei allen Regelungen allgemeiner Art, die von Leitungsorganen der Landeskirche zu erlassen sind und das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer sowie ihre sozialen Belange betreffen,
- b) in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer, für deren Regelung der Bischof oder das Landeskirchenamt zuständig ist, auf Antrag des Betroffenen oder des Bischofs oder des Landeskirchenamtes.

(2) Vorgesehene Regelungen nach Absatz 1 Buchstabe a) legt der Rat der Landeskirche oder das Landeskirchenamt

dem Pfarrerausschuß zur Stellungnahme vor. Die kirchenleitenden Organe sind von der Stellungnahme zu unterrichten. Der Pfarrerausschuß kann auch von sich aus Anregungen zu allgemeinen Regelungen den kirchenleitenden Organen unterbreiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) unterrichtet das Landeskirchenamt den Pfarrerausschuß. Weicht die Stellungnahme des Pfarrerausschusses von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorganes der Landeskirche ab, sollen sich das Leitungsorgan und der Pfarrerausschuß um eine Einigung bemühen.

§ 89

Die Rechte der Pfarrkonvente werden durch die Bestimmungen über den Pfarrerausschuß nicht berührt.

XI. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 90

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) des Bischofs nach Maßgabe der Artikel 116 bis 119 der Grundordnung,
- b) der ordinierten Kirchenbeamten, soweit sie in Ausübung der Rechte des geistlichen Standes handeln.

(2) Soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen vorsehen, findet das Dienstrecht für Pfarrer außerdem sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) der Pfarrverwalter,
- b) der Hilfspfarrer.

(3) Auf das Dienstrecht anderer mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betrauter Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur aufgrund besonderer gesetzlicher oder vertraglicher Verweisung Anwendung.

§ 91

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Pfarrer und Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung mit Ausnahme der folgenden Vorschriften:

§ 7 Absatz 1, § 8, § 9 Absatz 2, §§ 10 bis 12, § 52, §§ 67 bis 77, § 78 Absatz 1 Satz 1, §§ 79 bis 81, § 83 Absätze 2 und 4 und § 112.

(2) Die Bestimmungen der §§ 62 bis 66 a finden nur auf die unkündbaren Pfarrer Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 34, § 38 Absatz 2, § 40 und § 66 Absatz 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, daß für Pfarrer, die nach Absatz 3 unkündbar sind, an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Gewährung von Sonderurlaub tritt; auf die Höhe der während des Sonderurlaubs zu gewährenden Vergütung findet § 34 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Der Pfarrer im Angestelltenverhältnis ist bereits nach einer Beschäftigungszeit von zehn Jahren unkündbar.

(4) Ein Pfarrer im Angestelltenverhältnis kann sich nur dann um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben, wenn er unkündbar ist.

(5) Für Pfarrer im Angestelltenverhältnis tritt an die Stelle der Probezeit der Hilfspfarrer (§ 104) ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis, das in der Regel zwei Jahre dauert und

aus besonderen Gründen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden kann. Liegen für einen Pfarrer im Angestelltenverhältnis die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 vor, so kann ihm die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses vorgeschlagen werden. Für Pfarrerwähler im Angestelltenverhältnis gilt § 102 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Probezeit ein befristetes Dienstverhältnis von einem Jahr und an die Stelle der Anstellung auf Lebenszeit ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis tritt.

(6) Bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrern und Pfarrerwählern im Angestelltenverhältnis kann der Bischof Disziplinarverfügungen erlassen. Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 findet im Rahmen der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 14 bis 17 entsprechende Anwendung.

XII. Abschnitt

Die Pfarrerin

(aufgehoben)

XIII. Abschnitt

Pfarrerwähler

§ 96

Pfarrerwähler sind Geistliche und können mit der Vernehmung von Pfarrstellen oder mit anderen kirchlichen Diensten betraut werden.

§ 97

(1) Zur Ausbildung für den Dienst eines Pfarrerwählers können Anwärter zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 2 Buchstaben a) bis c) erfüllen und

- a) mindestens 35 Jahre alt sind,
- b) eine abgeschlossene Ausbildung als Diakon oder eine gleichwertige Berufsausbildung besitzen,
- c) sich während einer Zeit von zehn Jahren als Diakon, Prädikant, Religionslehrer oder in einem sonstigen gleichwertigen kirchlichen Dienst bewährt haben.

(2) Der Bischof entscheidet nach einem Kolloquium, an dem der Direktor des Predigerseminars beteiligt wird, ob die erforderliche Eignung vorliegt.

(3) Der Bischof kann Ausnahmen von den in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Erfordernissen zulassen.

§ 98

(1) Die Ausbildung umfaßt

- a) eine einjährige wissenschaftliche und praktische Ausbildung als Lehrvikar bei einem Pfarrer,
- b) eine einjährige Ausbildung in einem Predigerseminar der Landeskirche,
- c) eine Abschlußprüfung.

(2) Der Bischof kann die Ausbildungszeiten im Einzelfall verlängern oder, soweit die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht beeinträchtigt wird, abkürzen.

§ 99

Der Bischof erläßt eine Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung. In diese Ordnung werden Vorschriften über den Nachweis oder Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sowie über weitere Vorbildungserfordernisse aufgenommen.

§ 100

Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung erlangen die Anwärter die Anstellungsfähigkeit für den pfarramtlichen Hilfsdienst.

§ 101

Während der Ausbildungszeiten wird den Anwärtern ein nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessender Unterhalt gewährleistet.

§ 102

(1) Der Einstellung geht die Ordination voraus. Die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt nach einer Probezeit von einem Jahr. Für die Dauer der Probezeit wird der Pfarrerwähler einem Pfarrer zugeordnet.

(2) Der Pfarrerwähler auf Lebenszeit tritt seinen Dienst mit der Einführung nach der agendarischen Ordnung der Landeskirche an; dabei wird ihm die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

(3) Der Pfarrerwähler hat die Befähigung, Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu sein, ist jedoch nicht Stelleninhaber. Nach einer Amtszeit von fünf Jahren seit Anstellung auf Lebenszeit kann er ohne seine Zustimmung nur noch versetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 62 ff. vorliegen. Der Pfarrerwähler ist berechtigt, die Bezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

(4) Besoldung und Versorgung werden im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.

XIV. Abschnitt

Hilfspfarrer

§ 104

(1) Theologen, die nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung als Hilfspfarrer in den Dienst der Landeskirche aufgenommen werden, leisten eine Probezeit ab. Diese dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Die Probezeit soll in der Regel im Gemeindepfarrdienst abgeleistet werden.

(2) Der Bischof kann im dienstlichen Interesse einen Hilfspfarrer mit dessen Zustimmung mit einem besonderen Dienst beauftragen, der nicht in der Vernehmung einer Pfarrstelle in der Landeskirche besteht. Der Auftrag darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann mit der Maßgabe bis zur Hälfte auf die Hilfspfarrzeit angerechnet werden, daß eine Hilfspfarrzeit von mindestens einem Jahr in einer Kirchengemeinde oder Landeskirche abzuleisten ist.

(3) Der Bischof kann auf die Probezeit bis zur Dauer von höchstens einem Jahr eine Tätigkeit anrechnen, zu der der Hilfspfarrer im kirchlichen Bereich außerhalb der Landeskirche beurlaubt war.

(4) Der Bischof kann aus besonderen Gründen die Probezeit bis zur Dauer von fünf Jahren verlängern.

§ 105

(1) Ist die Probezeit abgelaufen und hat das Landeskirchenamt die Anstellungsfähigkeit festgestellt, so kann der Hilfspfarrer als Pfarrer auf Lebenszeit angestellt werden. Der Zeitraum zwischen der Ersten Theologischen Prüfung und der Anstellung auf Lebenszeit darf vier Jahre nicht unterschreiten.

(2) Bewirbt sich der Hilfspfarrer nach Feststellung der Anstellungsfähigkeit nicht oder ohne Erfolg um eine Pfarr-

stelle, so gilt seine weitere Dienstzeit längstens für ein Jahr als Probezeit. Ist er in diesem Zeitraum noch nicht auf Lebenszeit angestellt, so ist er zu entlassen.

§ 106

(1) Der Hilfspfarrer kann während der Probezeit entlassen werden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß seine Anstellungsfähigkeit nach Ablauf der Probezeit festgestellt werden kann.

(2) Kann die Anstellungsfähigkeit eines Hilfspfarrers nach Ablauf der Probezeit wegen Fehlens einer Voraussetzung nicht festgestellt werden, so ist er entlassen.

§ 107

Ein Hilfspfarrer, dessen Dienstverhältnis beendet ist (§ 104 Absatz 4) oder der nach § 106 entlassen ist, verliert die Rechte des geistlichen Standes. Sie können ihm in besonderen Fällen belassen werden.

XV. Abschnitt

Pfarrer der Landeskirche

§ 108

(1) Pfarrer der Landeskirche sind Pfarrer, die mit der Wahrnehmung übergreifender oder spezieller kirchlicher Aufgaben betraut werden.

(2) Pfarrer der Landeskirche unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt des Bischofs. Die besondere Dienstaufsicht, die sich aus den in §§ 109 – 113 aufgeführten besonderen Dienstverhältnissen ergibt, bleibt unberührt.

(3) Soweit Pfarrer der Landeskirche ihren Dienst im Bereich der Landeskirche ausüben und nicht aufgrund besonderer Regelungen Mitglied eines Kirchenvorstandes sind, erteilt ihnen der Bischof einen Predigtbefehl in einer Kirchengemeinde und weist sie einem Konvent zu.

§ 109

Pfarrer, die zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht überstellt werden, sind auf die Stelle eines Pfarrers der Landeskirche zu berufen.

§ 110

(1) Pfarrer, die als Militärpfarrer oder Bundesgrenzschutzpfarrer tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie werden für ihre Tätigkeit in der Militärseelsorge oder Bundesgrenzschutzseelsorge von der Landeskirche freigestellt, unabhängig davon, ob sie in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Militärpfarrers das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landeskirche. Für das Dienstverhältnis des Bundesgrenzschutzpfarrers gelten neben diesem Gesetz die Vereinbarungen der beteiligten Landeskirchen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Für die Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Pfarrer der Landeskirche, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind, gilt eine Vereinbarung mit dem Land Hessen.

§ 111

(1) Pfarrer können als Pfarrer der Landeskirche hauptamtlich zur Dienstleistung in einer diakonischen Anstalt

oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung im Bereich der Landeskirche abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Abordnung erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarungen.

(2) Die Beteiligung der diakonischen Anstalten oder kirchlichen Einrichtungen an der Aufbringung der Dienstbezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Pfarrer wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Pfarrer kann darüber hinaus auch beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung im besonderen kirchlichen Interesse liegt, insbesondere auch zur Dienstleistung in einer kirchlichen Einrichtung außerhalb des Bereichs der Landeskirche.

(4) Die Beurlaubung soll die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Beurlaubungsverfügung ist zu regeln, ob Ansprüche aus dem Dienstverhältnis auch während der Beurlaubung bestehen. § 17 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 112

(1) Pfarrer, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dies gilt auch für das Dienstverhältnis der freigestellten und auf Zeit entsandten Pfarrer. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält die mit der Ordination verliehenen Rechte.

§ 113

(1) Der Bischof kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst in überseeischen Kirchen (Weltmission) abordnen.

(2) Für Pfarrer, die zum Dienst in der Weltmission abgeordnet sind, werden die Besonderheiten des Dienstverhältnisses und der unmittelbaren Dienstaufsicht durch Einzelvereinbarungen zwischen der Landeskirche und den Beteiligten geregelt.

§ 113 a

Steht die Beendigung der Beurlaubung, Abordnung, Freistellung oder Überstellung eines Pfarrers nach den §§ 109 bis 111, 112 Absatz 1 und 113 bevor, so hat sich der Pfarrer rechtzeitig um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben. Unterläßt er dies oder führen Bewerbungen nicht zum Erfolg, so findet die Vorschrift des § 66 a Absatz 2 Anwendung.

XVI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 114

Als „Vertretung“ im Sinne des Artikels 56 der Grundordnung und der §§ 62 Absatz 3 und 93 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten die Pfarrkonvente, denen die Pfarrer zugewiesen sind, sowie weitere Gremien, sofern sie durch Verordnung des Rates der Landeskirche festgelegt sind.

§ 115

Auf Gemeindepfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Genehmigung des Bischofs die Residenzpflicht nicht erfüllen, findet § 46 Absatz 3 keine Anwendung.

§ 116

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die nachstehenden Kirchengesetze außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 2. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt Seite 49),
2. Kirchengesetz über das Amt der Pfarrerin vom 8. Dezember 1961 (Kirchliches Amtsblatt Seite 39),
3. Kirchengesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 7. Dezember 1961 (Kirchliches Amtsblatt Seite 40).

(3) Die Ausführungsverordnung vom 15. Januar 1969 zu dem Kirchengesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 7. Dezember 1961 (Kirchliches Amtsblatt Seite 1) bleibt in Kraft.

Nr. 139 Neubekanntmachung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 27. Februar 1962 (KABl. S. 23).

Vom 9. Mai 1988. (KABl. S. 125)

Aufgrund des Artikels III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 2) wird das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 (KABl. S. 23) nachstehend neu bekanntgemacht.

In der Neufassung sind die Änderungen des Pfarrbesoldungsgesetzes durch das Kirchengesetz vom 15. Mai 1985 (KABl. S. 54) und das Kirchengesetz über die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und besoldungsrechtlicher Nebenleistungen vom 5. Dezember 1985 (KABl. S. 109) berücksichtigt.

Kassel, den 9. Mai 1988

Dr. Jung

Bischof

**Kirchengesetz
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer
der Evangelischen Landeskirche von
Kurhessen-Waldeck
(Pfarrbesoldungsgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Mai 1988**

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Die Pfarrer der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die Besoldung des Pfarrers einschließlich der Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für im Amt verstorbene Pfarrer trägt bei Gemeindepfarrern die Kirchengemeinde, für Kirchenkreispfarrer der Kirchenkreis, für andere Pfarrer die Landeskirche.

(2) Das Wartegeld (§ 30), das Ruhegehalt (§ 30), das Sterbegeld (§ 37), das Witwen- und Waisengeld (§§ 39, 42), die Unfallversicherungsleistungen (§ 47) und die Unterhaltsbeiträge (§§ 48 bis 51) trägt die Landeskirche.

II. Besoldung

§ 3

(1) Die Besoldung der Pfarrer besteht aus

Grundgehalt,
freier Dienstwohnung,
Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Grundgehaltes und des Familienzuschlags ergibt sich aus Abschnitten I und III der Anlage¹ zu diesem Gesetz.

1. Grundgehalt

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(1) Pfarrer erhalten unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 bis zur neunten Dienstaltersstufe das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, von der zehnten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.

(2) Während der ersten vier Amtsjahre erhalten Pfarrer das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12.

(3) Hilfspfarrer, denen ein Auftrag nach § 104 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes erteilt ist, erhalten für die Dauer des Auftrags Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10. Der Zeitraum des Auftrags wird auf den in Absatz 2 aufgeführten Zeitraum von vier Jahren angerechnet.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

(1) Die Dekane und die Landespfarrer werden in die Besoldungsgruppe A 15, die Pröpste in der Besoldungsgruppe A 16 eingereiht.

(2) Der leitende Pfarrer des Spessart-Sanatoriums in Bad Orb und der Brüderpfarrer des Hessischen Brüderhauses e. V. in Treysa-Hephata werden in die Besoldungsgruppe A 14 a, die leitenden Pfarrern des Kurhessischen Diakonissenhauses in Kassel, der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen e. V. in Hofgeismar und der Anstalten Lichtenau in Hessisch Lichtenau werden in die Besoldungsgruppe A 14 a bis A 15, der Direktor der Anstalten Hephata wird in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht.

§ 8

(1) Pfarrverwalter erhalten unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 und nach sieben Amtsjahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Während der ersten vier Amtsjahre erhalten Pfarrverwalter das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11.

§ 9

Das Grundgehalt steigt in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen wird durch das Besoldungsdienstalter bestimmt.

§ 10

(weggefallen)

2. Zulagen

§ 11

(1) Pfarrern kann für die Dauer landeskirchlicher Sonderaufträge eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 100,- DM monatlich bewilligt werden. Eine Verordnung des Rates der Landeskirche regelt, für welche Sonderaufträge die Zulage gewährt wird.

(2) Arbeitsbereichsleiter im Amt für kirchliche Dienste erhalten eine Zulage in Höhe von 250,- DM monatlich. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ist einem Pfarrer infolge der Übertragung eines übergemeindlichen Pfarramtes und des Umzugs aus einer Dienstwohnung in eine angemietete Wohnung ein nicht unerheblicher Nachteil entstanden, so kann ihm das Landeskirchenamt auf Antrag eine Zulage bis zur Höhe von 20 v. H. des Ortszuschlages der Stufe 2 gewähren (Wohnungsausgleichszulage). Die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage ist auch zulässig, wenn dem Pfarrer eine angemietete Dienstwohnung zugewiesen wird. Haben sich die Tatsachen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Zulage ganz oder teilweise widerrufen werden.

3. Besoldungsdienstalter

§ 12

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 13 - 18 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 13

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tage liegt, von welchem an der Pfarrer nach diesem Gesetz die Besoldung zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), (letzter Halbsatz weggefallen),
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 14 und 15,
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten des Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines Reichsarbeitsdien-

stes, Wehr- oder Wehersatzdienst, soweit er die Dauer der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht nicht überschreitet.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 abgesetzt werden.

(3) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(4) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 14

Bei Anwendung des § 13 Absatz 2 Nr. 2 wird ein Dienst, der der Tätigkeit des Pfarrers gleichzubewerten ist, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war.

§ 15

(1) Bei Anwendung des § 13 Absatz 2 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt:

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung, oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge der Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Rechte des geistlichen Standes drohte,
2. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Pfarrer zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
3. Dienstzeiten eines früheren Dienstverhältnisses, das der Pfarrer nicht lediglich zum Zwecke des unmittelbaren Übertritts in den kirchlichen Dienst gelöst hat,
4. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Der Bischof kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen.

§ 16

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 2 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 17

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung in kirchlichem Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei Gewährung des Urlaubs ist darüber Entscheidung zu treffen.

(2) Hat ein Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeit gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Übt ein in der Versorgung der Landeskirche stehender Pfarrer eine seine Arbeitskraft voll beanspruchende entgeltliche pfarramtliche Tätigkeit im Bereich der Landeskirche aus, so ist die Zeit dieser Tätigkeit hinsichtlich der Besoldungsstufen wie eine aktive Dienstzeit zu behandeln.

§ 19

Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

4. Dienstwohnung, Familienzuschlag

§ 20

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung in dem zu seiner Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus. Ist kein Pfarrhaus vorhanden, so ist ihm eine andere Dienstwohnung zuzuweisen, die der Amtsstellung des Pfarrers, den örtlichen Verhältnissen und der Größe seines Hausstandes entsprechen soll. Als Zubehör soll nach Möglichkeit ein Hausgarten in angemessener Größe ohne Anrechnung auf die Dienstbezüge zur Verfügung gestellt werden. Daneben erhält der Pfarrer einen Familienzuschlag.

(2) Ist die Zuweisung einer Dienstwohnung nicht möglich, so ist dem Pfarrer mit Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt II der Anlage¹ zu gewähren.

(3) Die Verpflichtung zur Gewährung der freien Dienstwohnung oder zur Zahlung des Ortszuschlages mit Ausnahme des im Ortszuschlag enthaltenen Familienzuschlages obliegt, soweit kein anderer Verpflichteter vorhanden ist, der Kirchengemeinde, bei Kirchenkreispfarrern dem Kirchenkreis.

(4) Ist auch der Ehegatte des Pfarrers im kirchlichen Dienst tätig und hat er Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Ortszuschlag, so wird beiden Ehegatten gemeinsam nur eine Dienstwohnung einschließlich eines evtl. Familienzuschlages gewährt. Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 20 a

(1) Für die Gewährung des Ortszuschlages finden die für die Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ehedat- und kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden dürfen. Entsteht für einen Pfarrer aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Diese Regelung gilt für die Zahlung des Familienzuschlages entsprechend.

(3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Anwärterverheira-

¹ Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen. Die Grundgehältsätze, Ortszuschlag und Familienzuschlag sind zuletzt durch Verordnung des Rates der Landeskirche vom 23. Februar 1988 (KABl. S. 48) festgelegt worden. Nach Beschluß des Rates der Landeskirche vom 24. Mai 1988 werden mit Wirkung vom 1. März 1988 gegenüber diesen Tabellen um 2,4 % erhöhte Bezüge unter Vorbehalt gezahlt.

tetenzuschlag oder Ortszuschlag nicht angewandt, so entfällt bei der Zahlung von Ortszuschlag nach diesem Gesetz der Ehegattenanteil.

§ 21

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Solange die Pfarrstelle besetzt ist, ist die Einziehung einer Dienstwohnung – ganz oder teilweise – nur im Einvernehmen mit dem Stelleninhaber zulässig.

§ 22

Sind zur Dienstwohnung gehörende Räume vermietet, so steht die Hälfte der Miete dem Pfarrer zu. Der verbleibende Betrag ist dem Unterhaltsträger des Pfarrhauses – insbesondere für Schönheitsreparaturen – zur Verfügung zu stellen.

§ 23

(1) Der Pfarrer erhält von der Kirchengemeinde eine Entschädigung für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Amtsbereichs der Pfarrdienstwohnung (Amtszimmer, etwaige Büro- und sonstige für Zwecke der Pfarramtsverwaltung genutzte Räume). Die Höhe der Entschädigung wird durch Verordnung des Landeskirchenamtes bestimmt.

(2) Im Interesse einheitlicher Regelungen können unbeschadet der §§ 21 und 22 die Rechte und Pflichten, die ein Pfarrer als Inhaber einer Dienstwohnung hat, durch Verordnung des Landeskirchenamtes festgelegt werden.

Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kirchenvorstand und dem Inhaber der Dienstwohnung bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§§ 24 – 27

(weggefallen)

5. Zusammentreffen der Dienstbezüge mit Versorgungsbezügen anderer Dienstherren

§ 28

Bezieht ein Pfarrer Ruhegehalt aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst und wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen nicht an, so ist es auf seine nach diesem Gesetz zu gewährenden Dienstbezüge anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 45 Absatz 1 anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich; im Falle späterer Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsätze erhöht sich dieser Mindestbetrag entsprechend. §§ 63 Nr. 1 und 64 finden entsprechende Anwendung.

III. Versorgung**1. Arten der Versorgung**

§ 29

(1) Die Versorgung umfaßt

- Wartegeld,
- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallversorgung,
- Unterhaltsbeitrag.

(2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, aufgrund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechts auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gegen Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen gewährt. In diesem Falle sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und ihre Rechtsfolgen für die Gewährung von Versorgung hinzuweisen.

(3) Ansprüche wegen Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, bleiben außer Betracht. Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

§ 30

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 31

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
- b) an Stelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach Abschnitt II der Anlage¹ bis zur Stufe 2,
- c) (weggefallen)

(2) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Dabei ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der der Pfarrer zuletzt sein Grundgehalt bezogen hat.

(3) Steht das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 a bis A 16 dem Berechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr zu, so ist es nur ruhegehaltfähig, wenn es mindestens zehn Jahre lang bezogen wurde.

§ 32

gestrichen

§ 33

(1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind:

- a) die Zeit als Pfarrer oder Hilfspfarrer innerhalb der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Zeit des Wartestandes,
- b) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Zweiten Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, jedoch nur bis zu einem Zeitraum von drei Jahren,
- c) die Dienstzeit, die ein Pfarrer hauptberuflich als Hilfspfarrer oder Pfarrer im Dienst von missionarischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat,

d) die Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfspfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines sonstigen entsprechenden kirchlichen Dienstes im Ausland oder die Zeit im Dienst einer Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Dienstzeiten, die nach § 13 Absatz 2 Nr. 1, § 15 Absatz 1 Nr. 1 oder § 17 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig. Der Bischof kann Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind für die Anrechnung von Wehr-, Wehersatz- und Kriegsdienstzeiten einschließlich Kriegsgefangenschaft sowie der Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 14 können weitere Dienstzeiten in angemessenem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Die Zeit des theologischen Studiums an einer Hochschule kann gleichfalls bis zu der vorgeschriebenen Mindestzeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(5) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, die ein Pfarrer nach seinem Eintritt in den Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen pfarramtlichen Tätigkeit im Bereich der Landeskirche zurückgelegt hat.

(6) (gestrichen)

(7) Wird ein Pfarrer vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet (Zurechnungszeit).

§ 34

(1) Das Wartegeld beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand eines Pfarrers drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er dem Pfarrer zugestellt worden ist, noch nicht unanfechtbar, so können bei Beurlaubung des Pfarrers die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten werden. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge. Wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

(3) Tritt ein Pfarrer gemäß § 33 des Pfarrerdienstgesetzes nach Annahme einer Wahl zum Bundestag oder Landtag in den Wartestand, so ruht sein Anspruch auf Wartegeld bis zur Wiederverwendung im kirchlichen Dienst.

§ 35

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Mindestruhegehalt) und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig

¹ Siehe Fußnote zu § 3 Abs. 2

vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(2) Die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten Anpassungszuschläge nach Maßgabe des staatlichen Versorgungsrechts.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 36

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 37

(1) Die Witwe oder die Kinder eines Pfarrers, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, sowie die von ihm als Kind angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Bezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Enkeln, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

(5) Forderungen der Landeskirche oder ihrer Rechtsträger gegen den Verstorbenen aus gewährten Vorschüssen oder Darlehen sowie aus Überzahlungen von Dienstbezügen, Ruhegehalt, Wartegeld oder Unterhaltsbeiträgen können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- oder Waisengeldes für diese drei Monate entspricht.

(6) Besteht noch eine Mithaft der Landeskirche für eine Darlehensverpflichtung des Verstorbenen, so kann das Landeskirchenamt in dem in Absatz 5 bezeichneten Rahmen einen Teilbetrag des Sterbegeldes zurückbehalten.

§ 38

(1) Hatte der Pfarrer zur Zeit seines Todes eine Dienstwohnung inne, so sind die hinterbliebenen Familienangehörigen, die unmittelbar vor dem Tode mit ihm in seinem

Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter zu benutzen. Die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen alsbald zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird die ganze Dienstwohnung schon vor Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist geräumt, so erhalten die dort bezeichneten Angehörigen auf Antrag von der Räumung bis zum Ablauf der Frist den Ortszuschlag nach § 20 Absatz 2. Bei teilweiser Räumung kann ihnen ein angemessener Teil des Ortszuschlages gewährt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 39

(1) Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. gegenstandslos.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

§ 40

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage wegen Dienstunfähigkeit (§ 31 Absatz 2) in den Ruhestand getreten wäre.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Betrag ist auch bei der Anwendung des § 43 auszugehen.

§ 41

(1) Die ehelichen und die als Kind angenommenen Kinder eines im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Pfarrers geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt als Kind angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 42

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom

Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des in § 35 bezeichneten Ruhegehalts.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 39 Absatz 2 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Pfarrer oder Kirchenbeamter es als Kind annimmt. Stirbt dieser, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat das Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Dienstverhältnis des Vaters als auch der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 43

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach §§ 40 und 42 erhalten.

(3) Unterhaltsbeiträge nach § 39 Absatz 2 und § 41 Absatz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie einzeln oder zusammen mit den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

§ 44

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 39 Absatz 2, 41 Absatz 2 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf dieser Zeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

4. Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag

§ 45

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der in Betracht kommenden höheren Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und neben den Hinterbliebenenbezügen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften voll gezahlt.

(2) Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 kann neben einem Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag entsprechend den staatlichen Bestimmungen gezahlt.

5. Bezüge bei Verschollenheit

§ 46

(1) Ist ein Pfarrer oder ein Versorgungsempfänger verschollen, so erhält er die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem das Landeskirchenamt feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz

1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach §§ 39 bis 45 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 36 bis 38 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, mit der Maßgabe wieder auf, daß die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge anzurechnen sind.

(4) Bei Kriegsverschollenheit gelten in den Fällen der Absätze 2 und 3 die §§ 33 Absatz 3 und 47 Absatz 5 entsprechend.

(5) (gegenstandslos)

6. Unfallversorgung

§ 47

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm oder seinen Hinterbliebenen Unfallversorgung gewährt. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Unfallversorgungsanspruch ist innerhalb der Ausschußfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Landeskirchenamt anzumelden.

(3) Auf die Unfallversorgung finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß Heilkostenersatz nur insoweit gewährt wird, als der entstandene Schaden nicht von einer Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt wird.

(4) Für Sachschäden kann in besonderen Notfällen eine Beihilfe gewährt werden, sofern nicht von dritter Seite Ersatz zu erlangen ist.

(5) Auf die Kriegsunfallversorgung von Pfarrern und ihren Hinterbliebenen finden die jeweiligen für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Ausschußfrist tritt insoweit eine Ausschußfrist bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn Unfallversorgung gewährt wird oder beantragt ist.

7. Unterhaltsbeitrag

§ 48

Pfarrern, die noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt erdient haben, sowie Hilfspfarrern kann im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 49

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung ausscheidet, kann ein widerruflicher laufender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdient hätte.

§ 50

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge Ausscheidens aus dem Dienst der Landeskirche zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren hat, kann innerhalb der in § 49 genannten Höchstgrenze ein widerruflicher laufender Unterhaltsbeitrag bewilligt wer-

den, wenn der ehemalige Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

§ 51

(1) Hinterbliebenen der in §§ 48 bis 50 genannten Pfarrer können widerrufliche laufende Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in §§ 48 und 49 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

(2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Den Zahlungsempfänger bestimmt das Landeskirchenamt.

(3) Witwen kriegsgefallener Hilfspfarrer, aus deren gemeinsamer Ehe Kinder hervorgegangen sind, kann ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

8. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 52

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- und Ruhestand sowie für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. für Pröpste, Dekane und Landespfarrer (§ 7), die vorzeitig in den Ruhestand treten, bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Für Witwen kann in besonderen Fällen die Höchstgrenze des Hessischen Beamtengesetzes (§ 172 Absatz 2 Nr. 3 HBG) zugelassen werden.

§ 53

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers im Warte- oder Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Wartestand das Wartegeld, für Pfarrer im Ruhestand das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der Festsetzung der früheren Versorgungsbezüge zugrunde liegt, ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus den Versorgungsbezügen nach Nr. 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt.

§ 54

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pfarrer aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 54 a

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach §§ 52 bis 54 ist entsprechend der staatlichen Regelung der Unterschiedsbetrag nach § 45 Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 55

Werden Versorgungsberechtigte des kirchlichen Dienstes ihrerseits im kirchlichen Dienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich des Kinderzuschlages ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen.

§ 56

Kirchlicher Dienst im Sinne der §§ 52 bis 55 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 57

Nimmt der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so hat er einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen; andernfalls kann das Landeskirchenamt das Ruhen der Versorgungsbezüge anordnen.

§ 58

Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn der Ruhestandspfarrer in einem Pfarramt im Bereiche der Landeskirche wieder angestellt wird.

(2) Der Anspruch erlischt ferner, wenn das Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung endet.

(3) Im übrigen gelten für den Verlust des Versorgungsanspruchs die jeweils für die Landeskirche maßgebenden disziplinarrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 59

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt werden, soweit die in den staatlichen Bestimmungen enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Anrechnung von eigenem Einkommen der Waise.

§ 60

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine witwengeldberechtigte Witwe ein Heiratsgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten.

§ 61

(1) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so kann der Witwe ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes (§§ 40 und 45) gewährt werden. Ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf diesen Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen, die aus der letzten Ehe erwachsen (z. B. aus Lebensversicherung, Vermögen).

(2) Ein nach § 60 gewährtes Heiratsgeld ist in angemessenen Teilbeträgen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

§ 62

(gegenstandslos)

9. Anzeigepflicht

§ 63

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen

1. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung in kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst sowie einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. seine Verheiratung,
3. jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kindergeldes beeinflussen könnte,
4. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in das Ausland.

§ 64

Kommt ein Versorgungsberechtigter den ihm in § 63 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

10. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 65

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann durch besondere Vereinbarung Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Zahlung eines Beitrages zugesichert werden, soweit

eine Versorgung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht möglich ist. Leistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind hiervon ausgeschlossen.

- (2) Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 66

(1) Die Vereinbarung (§ 65) ist zwischen der Landeskirche, dem Pfarrer und dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen.

- (2) In der Vereinbarung ist festzulegen,

- a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird,
- b) daß die Zurruhesetzung des Pfarrers der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf,
- c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlung zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
- d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Beitrages ist,
- e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung des Landeskirchenamtes unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung gemäß §§ 52, 53 und der Bemessung von Bezügen, die gemäß § 55 an den Versorgungsberechtigten im Falle seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.

§ 67

(1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen unbeschadet der bisher bestehenden Vereinbarungen nur die nach diesem Gesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 5, 7, 8, 30, 31) zugrunde gelegt werden.

(2) Der Beitrag besteht in einem von dem Landeskirchenamt festzusetzenden Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 68

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 69

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuzahlen. Auf den Fortfall der Bereicherung kann sich der Empfänger nicht berufen, wenn er die Überzahlung durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassen der ihm obliegenden Anzeige verschuldet hat; das gleiche gilt, wenn er den Mangel, auf dem die Überzahlung beruhte, sonstwie kannte oder wenn dieser Mangel so offenkundig war, daß er ihn hätte erkennen müssen.

(2) In Härtefällen kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 70

Auf die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen bzw. Hilfspfarrerrinnen sind die für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer bzw. Hilfspfarrer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die Pfarrverwalter, sofern nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist.

V. Deckung der Besoldung der Gemeindepfarrer

§ 71

(1) Zur Aufbringung des Grundgehaltes und Familienzuschlages der Pfarrer haben die Kirchengemeinden die gesamten Erträge des Stellenvermögens der Pfarrei (Stellenaufkommen) heranzuziehen.

(2) Die Kirchenvorstände sind zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet. Von den Bruttobeträgen des Stellenaufkommens dürfen nur die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und Verwaltung abgezogen werden; die Übernahme neuer Verpflichtungen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 72

(1) Kirchengemeinden, die kein oder kein ausreichendes Stellenaufkommen haben, erhalten den fehlenden Besoldungsbedarf als Pfarrbesoldungszuschuß aus zentralen Mitteln der Landeskirche.

(2) Über das Stellenaufkommen und etwa gezahlte Pfarrbesoldungszuschüsse ist mit dem Landeskirchenamt jährlich abzurechnen. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unverzüglich an das Landeskirchenamt zurückzuzahlen. Das Landeskirchenamt kann die Anlage von Pfarreikapitalien bei einem Besoldungsfonds der Landeskirche anordnen.

(3) Die Besoldung der Kirchenkreispfarrer wird aus zentralen Mitteln der Landeskirche aufgebracht.

§ 73

(1) Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Berücksichtigung der gemäß § 71 Absatz 2 zulässigen Abzüge (Nettostellenaufkommen) in erster Linie zur Besoldung von Hilfskräften, danach zur Deckung der durch Vertretungsdienste neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Besoldung des Pfarrers zu verwenden, der mit der Versehung der Pfarrstelle oder mit dem einstweiligen Vorsitz im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Pfarrsitzes beauftragt ist.

(2) Von dann etwa noch verbleibenden Überschüssen sind zwei Drittel an die Landeskirche abzuführen. Das restliche Drittel verbleibt der bzw. den Kirchengemeinden des Kirchspiels und ist zur Unterhaltung des Pfarrhauses bestimmt.

(3) Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt den Kirchenkassen der berechtigten Kirchengemeinden zu. Er dient ebenfalls zur Unterhaltung des Pfarrhauses und des Pfarrgartens.

§ 74

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber (Stellenvorbehalt) ist nur gegen Zahlung des ortsüblichen Pacht- bzw. Taxpreises zulässig.

§ 75

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 76

(1) Die durch dieses Gesetz geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

(2) Der Rat der Landeskirche kann durch Verordnung die Höhe des Grundgehaltes, Familienzuschlages und Ortszuschlages entsprechend den für die Landesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes vom 8. November 1973 (KABl. S. 143) ändern. Das gleiche gilt für die Veränderung von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.

§ 77

(1) Besoldungsempfänger, die nach den bisherigen Bestimmungen höhere Bezüge (einschließlich Zulagen) erhalten haben als nach diesem Gesetz, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages, bis die Differenz durch Aufsteigen in den Besoldungsgruppen oder -stufen ausgeglichen ist.

(2) Die Bezüge der Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist (Alt-Versorgungsberechtigte), werden weiterhin nach den bis dahin für sie geltenden Hundertsätzen des verdienten ruhegehaltfähigen Dienstinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gewährleistet, die auch der bisherigen Ruhegehaltfestsetzung zugrunde lagen.

(3) Eine Ausnahme gilt, soweit dieses Gesetz für Versorgungsfälle eine günstigere Regelung vorsieht, die durch Verletzung, Tod oder Verschollenheit infolge Kriegseinwirkungen ausgelöst wurden (§ 47 Absatz 5).

(4) Hat ein Versorgungsberechtigter aufgrund einer früheren kirchenrechtlichen Bestimmung einen Versorgungsanspruch erworben, den er aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht in vollem Umfang erwerben könnte, so wird dieser Anspruch nicht berührt.

(5) Im Falle des § 55 können Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Juli 1967 in den Ruhestand getreten sind und zu diesem Zeitpunkt das siebzigste Lebensjahr vollendet hatten, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt, das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 77 a

(1) Die Versorgungsempfänger, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen und bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1974 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die für die Besoldungsempfänger im aktiven Dienst am 1. Januar 1974 maßgebende Besoldungsgruppe des Pfarrbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) §§ 31 Absatz 2 und 40 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes finden hierbei Anwendung.

§ 77 b

Die Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um drei vom Hundert erhöht.

§ 78

(1) Soweit in diesem Gesetz auf die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften verwiesen ist, sind die jeweils für die Beamten des Landes Hessen erlassenen Vorschriften ergänzend anzuwenden, wenn nicht besondere kirchliche Be-

stimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen in sinngemäßer Auslegung ergänzend anzuwenden.

§ 79

Der Bischof wird ermächtigt, die erforderlichen

Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 80

Aufgrund dieses Gesetzes treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pfarrer – unbeschadet des § 77 – außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.¹⁾

§ 81²⁾

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 140 Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 8. Juli 1988. (KABl. Nr. 7/8 S. 49)

Die Kirchenleitung erläßt gemäß § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchl. Amtsblatt Seite 93) – im folgenden kurz Finanzierungsgesetz genannt – folgende Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes

zu § 2 Finanzierungsgesetz

§ 1

(1) Die Kosten der Kirchensteuerämter trägt die Landeskirche.

(2) Die Kirchgemeinden arbeiten nach den dafür geltenden Bestimmungen bei der Erhebung der Kirchensteuer mit Kirchgemeinden, die bei der Einziehung und Veranlagung verstärkt mitarbeiten, erhalten eine Vergütung, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kirchgemeinde und dem Kirchensteueramt festzulegen ist. Die Vergütung wird in einem Prozentsatz vom Gesamtaufkommen der Kirchensteuer in dieser Kirchgemeinde entsprechend der Anlage berechnet. Sie darf 5 % nicht überschreiten.

§ 2

Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Anteile nach § 2 Absatz 3 des Finanzierungsgesetzes ist Spalte 3 (Anteile für den landeskirchlichen Haushalt) der Tabelle über Kirchensteueranteile. Ein Mehraufkommen gegenüber dem der Bemessung zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommen verbleibt der Kirchgemeinde. Ein Minderaufkommen geht zu ihren Lasten.

zu § 3 Finanzierungsgesetz

§ 3

(1) Die Besoldungsanteile sind durch die Kirchgemeinde aufzubringen, wenn der Pastorin oder dem Pastor eine Pfarrstelle in der Kirchgemeinde übertragen worden ist oder ein Auftrag zur Verwaltung einer solchen Pfarrstelle erteilt worden ist.

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen über die Besoldung in der jeweils geltenden Fassung. Z. Zt. gilt das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 4. November 1979 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 12.

(3) Ist eine Pastorin oder ein Pastor ausnahmsweise von der Landeskirche auf arbeitsrechtlicher Grundlage angestellt, richtet sich das Grundgehalt nach der kirchlichen Vergütungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der von der Kirchgemeinde aufzubringende Anteil darf einen Betrag gemäß Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 4

(1) Die Wohnungsmietentschädigung ist in Höhe der von der Pastorin oder dem Pastor tatsächlich zu zahlenden Miete aufzubringen. Sie darf jedoch nicht unter dem Wert einer entsprechenden Dienstwohnung liegen.

(2) Sind Ehegatten, die einen Anspruch auf Wohnungsmietentschädigung gemäß § 12 Absatz 5 des kirchlichen Besoldungsgesetzes haben, in verschiedenen Kirchgemeinden tätig, die nicht miteinander verbunden sind, so ist die

¹⁾ Eine Zusammenstellung der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen ist in § 80 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Februar 1962 (KABl. S. 23) zu finden.

²⁾ Betrifft das Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Wohnungsmietenschädigung von den Kirchgemeinden aufzubringen, in denen sie tätig sind. Ist einer der Ehegatten in einem übergemeindlichen Dienst tätig, gilt entsprechendes.

§ 5

(1) Die Berechnung und Auszahlung der Besoldung erfolgt zentral durch die Landeskirchenkasse.

(2) Soweit die Aufbringung der Anteile durch die Kirchgemeinden nicht durch Verrechnung abgegolten wird, sind von der Kirchgemeinde die verbleibenden Beträge an die Landeskirchenkasse abzuführen. Verantwortlich für die Abführung bei Anstellung für mehrere Kirchgemeinden ist die Kirchgemeinde, in deren Bereich sich der Sitz der Pfarrstelle oder der Dienstsitz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters befindet. Die anderen Kirchgemeinden erstatten die auf sie entfallenden Beträge an diese Kirchgemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisrat, welche Kirchgemeinde für die Abführung verantwortlich ist.

(3) Die Entscheidung der Kirchgemeinderäte nach § 3 Absatz 2 Finanzierungsgesetz ist schriftlich vom Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden der beteiligten Kirchgemeinderäte unterzeichnet der Landeskirchenkasse zuzuleiten.

(4) Das Nähere über die Verrechnung und die Anforderung von abzuführenden Anteilen regelt der Oberkirchenrat.

zu § 4 Finanzierungsgesetz

§ 6

(1) Die Landeskirche übernimmt nur Kostenanteile aufgrund eines ordnungsgemäß genehmigten Arbeitsvertrages, sofern die Eingruppierung der jeweils geltenden Vergütungsordnung entspricht. Die Anstellung muß auf einer planmäßigen Stelle erfolgt sein.

(2) Kosten für nebenamtliche Kirchemusiker und Küster werden von den Kirchgemeinden voll übernommen. Diese Kosten sind bei der Bemessung von Ausgleichszahlungen gemäß § 6 Finanzierungsgesetz zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgt zentral durch die Landeskirchenkasse.

(2) Soweit die nicht von der Landeskirche übernommenen Kostenanteile der Vergütung durch Verrechnung nicht abgegolten sind, sind sie durch die Kirchgemeinde der Landeskirchenkasse zu erstatten.

(3) Verantwortlich für die Erstattung nach Absatz 2 ist die Kirchgemeinde, von welcher der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist. Ist ein Arbeitsvertrag von mehreren Kirchgemeinden gemeinsam abgeschlossen worden, ist die Kirchgemeinde, in deren Bereich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wohnt, für die Erstattung verantwortlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenkreisrat. Die anderen nach § 4 Absatz 3 Finanzierungsgesetz beteiligten Kirchgemeinden erstatten die auf sie entfallenden Beträge dieser Kirchgemeinde.

(4) Die Entscheidungen der Kirchgemeinderäte nach § 4 Absatz 3 Finanzierungsgesetz sind schriftlich vom Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden des Kirchgemeinderates unterzeichnet der Landeskirchenkasse zuzuleiten.

zu § 5 Absätze 2 und 3 Finanzierungsgesetz

§ 8

(1) Abführungen nach § 5 Absatz 2 und 3 Finanzierungsgesetz sind nur für planmäßige Stellen vorzunehmen.

(2) Für Stellen, die bei Inkrafttreten des Finanzierungsgesetzes länger als drei Jahre unbesetzt waren, sind vor ihrer ersten Wiederbesetzung keine Abführungen vorzunehmen.

(3) Für neu errichtete Stellen sind vor ihrer ersten Besetzung keine Abführungen vorzunehmen. Werden stillgelegte Stellen wieder zur Besetzung vorgesehen, gilt Entsprechendes bis zur nachfolgenden Besetzung.

(4) Für Stellen, die insgesamt nicht mehr als drei Jahre besetzt waren, entfallen die Abführungen nach § 5 Absatz 2 und 3 Finanzierungsgesetz.

zu § 5 Absatz 4 Finanzierungsgesetz

§ 9

Sind von der Kirchgemeinde neben Abführungen nach § 5 Finanzierungsgesetz noch Kosten für besetzte Stellen nach §§ 3 und 4 Finanzierungsgesetz aufzubringen, so darf durch die Abführungen nach § 5 Finanzierungsgesetz der Gesamtbetrag den Anteil der Kirchgemeinde an den Kirchensteuern nicht übersteigen.

zu § 5 Absatz 5 Finanzierungsgesetz

§ 10

(1) Entschädigungen für Vertretungsdienste im Sinne dieser Bestimmungen sind die üblichen Vakanzentschädigungen (Kuravergütungen). Hierunter fallen nicht Vergütungen für nebenamtliche Mitarbeiter oder sonstige Vergütungen für Leistungen, die aufgrund freier Stellen erbracht werden.

(2) Werden Dienste in einer freien Stelle gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsgesetz ganz oder teilweise durch Dienstgruppen oder einzelne Gemeindeglieder ehrenamtlich ausgeübt, so kann die Kirchgemeinde einen angemessenen Betrag von den Abführungen nach § 5 Absatz 2 und 3 Finanzierungsgesetz absetzen. Die Höhe dieses Betrages wird auf begründeten Antrag durch den Kirchenkreisrat festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Die Höhe darf die Hälfte des abzuführenden Betrages nicht übersteigen.

zu §§ 3 bis 5 Finanzierungsgesetz

§ 11

Bis zur Erstellung neuer Stellenpläne sind planmäßige Stellen im Sinne dieser Bestimmungen

1. Stellen, die in bestehenden landeskirchlichen Stellenplänen vorgesehen sind;
2. Stellen, die am 1. August 1988 besetzt waren, auch wenn sie nicht in Stellenplänen vorgesehen sind, solange sie besetzt sind oder, soweit gemäß § 5 Absatz 3 ihre Wiederbesetzung vorgesehen ist;
3. Stellen in den Kirchgemeinden, die auf Antrag des zuständigen Kirchgemeinderates nach Anhörung des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat, bei Pfarrstellen durch die Kirchenleitung neu errichtet wurden.

zu § 6 Finanzierungsgesetz

§ 12

(1) Die Vorschläge der Kirchenkreisräte für Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden sind mit den entsprechenden Unterlagen jeweils bis zum 30. September beim Oberkirchenrat einzureichen. Dabei arbeiten die Propsteifinanzierungsausschüsse den Kirchenkreisräten zu.

(2) Zu den für die Festsetzung der Ausgleichszahlungen

zu berücksichtigenden Gesichtspunkten gehören insbesondere:

1. Anzahl der Gemeindeglieder
2. Anzahl der kirchensteuerzahlenden Gemeindeglieder und Pro-Kopf-Aufkommen der Kirchensteuer
3. Verhältnis von kirchgemeindeeigenen Einnahmen zur Kirchensteuer
4. durchlaufende Kollekten und Spenden
5. Mitwirkung der Kirchgemeinden bei der Kirchensteuererhebung
 - a) keine
 - b) lose Kontakte mit dem Kirchensteueramt und gelegentliche Absprachen
 - c) Unterstützung der Arbeit des Kirchensteueramtes durch regelmäßige Absprachen, Karteiabstimmung, Meldung von Amtshandlungen sowie Umzügen und Konfirmanden
 - d) Selbsteinziehung nach Vereinbarung mit dem Kirchensteueramt
 - e) Einziehung von Rückständen
 - f) Erprobungsgemeinde (Modell)
6. Durchschnittliche jährliche Kosten für die Instandsetzung von Kirchen und Gebäuden, die für die Gemeindeglieder genutzt werden
7. notwendiger und vorhandener Personalbestand (Stellenplan)
 - a) hauptamtlich
 - b) nebenamtlich
8. Einzahlung in Fonds (Zweckbestimmung und Höhe)
9. Soziale Struktur
10. Besondere Belastungen der Kirchgemeinde (vgl. auch 7 b)

Weitere Bestimmungen

Stellenpläne

§ 13

Es sind folgende Stellenpläne zu erstellen:

1. Stellenpläne der Kirchgemeinden,
2. Propsteistellenpläne,
3. Kirchenkreisstellenpläne,
4. landeskirchliche Stellenpläne.

§ 14

(1) Die Stellenpläne der Kirchgemeinden werden von den Kirchgemeinderäten beschlossen. Sie sollen in der Propstei unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit und des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für mehrere Gemeinden abgestimmt werden. Bestehende und von der Kirchenleitung neu errichtete Pfarrstellen sind in diese Stellenpläne aufzunehmen. Ruhende Pfarrstellen sind nachrichtlich aufzuführen. Bei verbundenen Kirchgemeinden ist der Beschluß über den Stellenplan eine gemeinsame Angelegenheit im Sinne des § 13 Absatz 3 Kirchgemeindeordnung.

(2) Im Propsteistellenplan sind die Stellenpläne der Kirchgemeinden zusammenzufassen und erforderlichenfalls um übergemeindliche Stellen in der Propstei zu ergänzen.

Übergemeindliche Stellen in der Propstei dürfen nur errichtet werden, wenn vorher geklärt ist, wie die Einstellung erfolgen soll und wie die Personal- und Sachkosten aufgebracht werden. Die Stellenpläne der Propstei werden durch die Propsteisynode bestätigt.

(3) Die Stellenpläne der Kirchgemeinden und Propsteien bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, sofern Kostenanteile von der Landeskirche übernommen werden sollen.

Die Stellenpläne der Kirchgemeinden und Propsteien bedürfen der Zustimmung durch den Kirchenkreisrat.

(4) Stellenpläne der Kirchenkreise werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen und vom Oberkirchenrat genehmigt. Sie weisen die Stellen für Mitarbeiter des Kirchenkreises aus. Außerdem können im Stellenplan des Kirchenkreises die Stellenpläne der Propsteien zusammengefaßt werden.

(5) Die Neueinrichtung oder Aufhebung von Stellen oder sonstige Veränderung in den Stellenplänen der Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen, bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Sind Stellenpläne der Kirchgemeinden und Propsteien betroffen, nimmt der Kirchenkreisrat dazu Stellung. Pfarrstellen können nur durch die Kirchenleitung nach den dafür geltenden Bestimmungen errichtet oder aufgehoben werden.

(6) Landeskirchliche Stellen sind in landeskirchlichen Stellenplänen auszuweisen. Außerdem können in landeskirchlichen Stellenplänen Stellen für besondere Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen in der Landeskirche zusammengefaßt werden. Landeskirchliche Stellen werden durch den Oberkirchenrat errichtet, soweit es nicht der Landessynode oder der Kirchenleitung vorbehalten ist.

(7) Besondere Bestimmungen über die Erstellung von Stellenplänen für kirchliche Werke in Kirchengesetzen, Satzungen oder ähnlichen Ordnungen bleiben hiervon unberührt.

Änderung der Finanzordnung

§ 15

Die Finanzordnung für die Kirchgemeinden und örtlichen Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1968 in der Fassung aufgrund der Verordnung zur Neuordnung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. September 1979 (Kirchl. Amtsblatt 1980, Seite 17) wird wie folgt geändert:

1. in § 4 wird folgender Absatz eingefügt „§) Die Baukasse ist Bestandteil der Kirchgemeinderatskasse“.
2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „und Zuschüsse aus der Treuhandkasse“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 2 werden Buchstabe c und d aufgehoben.
4. In § 18 werden die Absätze 3 und 6 aufgehoben.
5. § 19 wird aufgehoben.
6. § 20 wird aufgehoben.
7. In § 26 wird der bisherige Text Absatz 1. Es wird folgender Absatz angefügt: „(2) Die Abrechnung der Baukasse ist jährlich im Anhang der Abrechnung der Kirchgemeinderatskasse aufzuführen“.

Schlußbestimmungen**§ 16**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Schwerin, den 8. Juli 1988

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

**Anlage zu § 1 (2) der Verordnung vom 8. Juli 1988
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die
Finanzierung
der kirchlichen Arbeit in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Verstärkt mitarbeitende Kirchgemeinden erhalten eine Vergütung bis zu 5 % des Gesamtkirchensteueraufkommens dieser Kirchgemeinde nach folgender Staffelung:

1. Die Kirchgemeinde übernimmt alle Arbeiten, die sonst beim Kirchensteueramt anfallen, wie Erfassung, Veranlagung, Ausfüllen und Versenden der Kirchensteuerbescheide und Mahnungen, Einziehung bei regelmäßiger monatlicher Abrechnung mit dem Kirchensteueramt. Die Abrechnung muß jeweils im laufenden Jahr abgeschlossen sein. Die Veranlagung wird entsprechend den kirchensteuergesetzlichen Bestimmungen nach den tatsächlichen Einkommen vorgenommen. Die Einziehung

schließt die laufende Bearbeitung von Rückstandsfällen mit ein.

Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 5 %.

2. Die Kirchgemeinde übernimmt die Einziehung der Kirchensteuer nach Veranlagung durch das Kirchensteueramt und den im Kirchensteueramt ausgefüllten Kirchensteuerbescheiden bzw. Listen für die Nachkassierung. Die Kirchgemeinde rechnet monatlich regelmäßig mit dem Kirchensteueramt ab. Die Abrechnung muß jeweils im laufenden Jahr abgeschlossen sein. Die Einziehung schließt jeweils die laufende Bearbeitung von Rückstandsfällen mit ein.

Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 4 %.

3. Veranlagung durch das Kirchensteueramt, das auch die Kirchsteuerbescheide versendet. Die Kirchgemeinde übernimmt die Einziehung und klärt Anfragen und Einsprüche. Die Kirchgemeinde rechnet monatlich regelmäßig mit dem Kirchensteueramt ab. Die Abrechnung muß jeweils im laufenden Jahr abgeschlossen sein. Die Einziehung schließt die laufende Bearbeitung von Rückstandsfällen mit ein.

Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 3 %.

Bisherige Entschädigungszahlungen an Kirchgemeinden für das Einziehen von Kirchensteuern entfallen ab 1. Januar 1989.

Vergütungen entsprechend der vorstehenden Staffelung können ab 1. Januar 1989 nur dann gezahlt werden, wenn zwischen Kirchensteueramt und Kirchgemeinderat eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 141 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 1. April 1984.

Vom 14. April 1988. (ABl. S. 141)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Gesetz zur Änderung der Verfassung beschlossen:

§ 1

§ 83 Absatz 1 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, sechs theologischen und grundsätzlich zwei juristischen Mitgliedern, jedoch kann auch anstelle eines juristischen ein anderes nichttheologisches Mitglied dem Landeskirchenrat angehören.“

§ 2

§ 83 Absatz 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Der Landesbischof, zwei theologische und die nichttheologischen Mitglieder haben ihren Dienstsitz in Eisenach.“

§ 3

§ 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof, Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein juristisches oder ein anderes nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrates nach der Geschäftsordnung. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein theologisches Mitglied nach dem Dienstalster.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 14. April 1988

**Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Dr. Leich

Landesbischof

Schultheiß

Präsidentin

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

- Auslandsdienst -

Pfarrstelle in Mexico

Mach dich auf! Geh in die große Stadt und predige
ihr, was ICH dir sagen werde! Jona 3,2

Wir suchen zum 1. Januar 1990 eine/n Pfarrer/in, der/die
nicht zurückschreckt vor

- der Arbeit in einer 20-Millionen-Stadt und in weit ent-
fernten Orten des Landes,
- einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht
mit einem offenen Gemeindeleben,
- sozialen Aufgaben und ökumenischen Begegnungen im
Schmelztiegel lateinamerikanischer Probleme.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, der/die sich freuen
kann über

- einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand,
- Zusammenarbeit mit einem Kollegen und vielen Mitar-
beitern,
- die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
- bunte Menschenschicksale mit vielfältigen Anforderun-
gen und Bereicherungen.

Wohnhaus mit Garten, deutsche Schule etc.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzu-
fordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000
Hannover 21, Telefon (05 11) 71 11- 4 39 oder 4 25.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30. No-
vember 1988 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 130* Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung). Vom 16. September 1988. 317
- Nr. 131* Mitteilung über die Berufungen in den Lutherischen Senat des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 16./17. September 1988. 324

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 132 Zweiter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages; Berichtigung. Vom 10. August 1988. (KABl. S. 117 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). 324

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 133 Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikars- und Pfarrerdienstgesetz über die Fortbildung der Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare und Pfarrerinnen/Pfarrer in den ersten Amtsjahren (Pflichtfortbildung). Vom 30. August 1988. (GVBl. S. 124) 324

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 134 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der kleinen Organistenprüfung (D-Prüfung). Vom 2. Juni 1988. (LKABl. S. 34) 326

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 135 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrvikarergesetzes. Vom 15. August 1988. (KABl. S. 117) 327
- Nr. 136 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrverwaltergesetzes. Vom 15. August 1988. (KABl. S. 118) 328

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 137 Rechtsverordnung über die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und das Kirchliche Meldewesen (Meldewesen-Verordnung). Vom 19. Juli 1988. (ABl. S. 125) 330

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 138 Neubekanntmachung des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) in der Fassung vom 1. Juni 1988. Vom 9. Juni 1988 (KABl. S. 109) 333
- Nr. 139 Neubekanntmachung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 27. Februar 1962. (KABl. S. 23) Vom 9. Mai 1988. (KABl. S. 125) 347

**D. Mitteilungen aus dem Bund
der Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs**

- Nr. 140 Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 8. Juli 1988. (KABl. Nr. 7/8 S. 49) 356

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

- Nr. 141 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 1. April 1984. Vom 14. April 1988. (ABl. S. 141) ... 359

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen 360

Statistische Beilage Nr. 83 zum Amtsblatt der EKD Nr. 11 vom 15. November 1988. Inhalt: I. Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gliedkirchen der EKD im Jahre 1986. II. Die standesamtlichen Eheschließungen im Bundesgebiet im Jahre 1986 nach der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Partner. III. Die Geburten im Bundesgebiet im Jahre 1986 nach der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Eltern.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12.– 3000 Hannover 21**